

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
– zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

Landschaft allgemein

L 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landschaften im Kanton Aargau besitzen einen hohen Wert als Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, als Aufenthalts- und Erholungsraum für den Menschen und als Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Die Landschaft ist schonend zu nutzen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben, Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben.

Art. 3 RPG

Die Lebensräume sind zu vernetzen.

§ 18 AJSG

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.
Landschaft ist immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen.

§ 42 Abs. 2 KV
§ 1 Abs. 1 NLD

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert.

RP, H 5.2

Landschaft allgemein

L 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landschaften im Kanton Aargau besitzen einen hohen Wert als Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, als Aufenthalts- und Erholungsraum für den Menschen und als Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Die Landschaft ist schonend zu nutzen, zu schonen. Kanton und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben, Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben.

Art. 1 Abs. 2 und
Art. 3 RPG

Die Lebensräume sind zu vernetzen. Der Kanton sorgt im Sinne von § 18 des Jagdgesetzes des Kantons Aargau (AJSG) für die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 18 AJSG

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.
Landschaft ist immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen.
Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden.

§ 42 Abs. 2 KV
§ 1 Abs. 1 NLD
§ 4 Abs. 1 NLD

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert.

RP, H 5.2

Die Landschaftsqualitäts- und Sachziele des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) sind stufengerecht von Beginn weg in den Planungen zu berücksichtigen und mit den Instrumenten der Raumplanung umzusetzen.

LKS

Die landschaftliche Vielfalt und Schönheit ist in ihrer Qualität zu erhalten und hat sich unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterzuentwickeln. Die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturwerten ist als bedeutender Standortfaktor attraktiv und erlebbar zu machen. Ihre Leistungen für Wertschöpfung, Identität, Erholung, Gesundheit und ästhetischen Genuss sind dementsprechend zu sichern.

LKS

Landnutzungen sind im Sinne des LKS standortgerecht zu gestalten. Landnutzungen sind vielfältig, multifunktional, störungsarm und angepasst an die natürlichen Standortverhältnisse und die spezifischen regionalen kulturellen Werte. Sie gewährleisten die

LKS

Der Begriff Landschaft wird in der Richtplanung für das Gebiet ausserhalb der Siedlungsgebiete verwendet. Gleichzeitig gibt es jedoch wichtige funktionale Zusammenhänge zwischen den Siedlungen und den sie umgebenden Landschaften. Sie haben vielfältige Wohlfahrtsfunktionen, die auch den Siedlungsgebieten zugute kommen.

- Die Landschaften des Aargaus:
- weisen fruchtbare Böden auf,
 - speichern und liefern Trinkwasser,
 - sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt,
 - sind Aufenthalts-, Erholungs- und Identifikationsraum für den Menschen,
 - unterstützen die Gesundheitsvorsorge und den Klimaausgleich,
 - bieten Existenzgrundlagen für die Land- und Waldwirtschaft,
 - liefern Nahrungsmittel, Holz und weitere pflanzliche Rohstoffe,
 - stellen Räume für den Schutz vor Hochwasser und Naturgefahren zur Verfügung,
 - machen die Nutzung erneuerbarer Energien aus Wasser, Biomasse, Sonne und Wind möglich,
 - sind Lagerstätte für abbaubare mineralische Rohstoffe,
 - nehmen bei entsprechender Eignung des Untergrunds zu entsorgende Materialien auf,
 - sind Archive der Naturgeschichte und der Zivilisation.

Herausforderung

Wir nutzen, beanspruchen, geniessen und erleben die Landschaft des Aargaus und die natürlichen Ressourcen in all ihren Facetten mit der allergrössten Selbstverständlichkeit, weil sie mehr oder weniger frei verfügbar oder zugänglich sind.

Die Zunahme der Bevölkerung, die Ausdehnung der Siedlungsflächen, die Zunahme von Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie die intensive Landnutzung haben bereits zu einem markanten Verlust an naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen und lärmarmen Gebieten geführt.

Stärkung der landschaftlichen Eigenart, die Funktionsfähigkeit der Lebensräume und die Gestaltung wertvoller Übergangsbereiche.

Der Kanton Aargau schützt und pflegt Natur und Landschaft und wertet diese zielgerichtet auf. Er fördert die grüne und blaue Infrastruktur zur Sicherung der Biodiversität und für die naturbezogene Erholung.

umweltAARGAU

Der Kanton Aargau schützt sowohl wenig wie auch stark belastete Gebiete vor weiteren Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe). Als Ausgleich zu den durch menschliche Aktivitäten belasteten Gebieten fördert er die Sicherung und unbelastete Weiterentwicklung bestehender noch weitgehend intakter Landschafts- und Freiräume.

umweltAARGAU

Der Begriff Landschaft wird in der Richtplanung für das Gebiet ausserhalb der ~~Siedlungsgebiete~~ ~~Siedlungen~~ verwendet. Gleichzeitig gibt es ~~jedoch~~ wichtige funktionale Zusammenhänge zwischen den Siedlungen und den sie umgebenden Landschaften. Sie haben vielfältige Wohlfahrtsfunktionen, die auch den Siedlungsgebieten zugute kommen.

- Die Landschaften des Aargaus:
- weisen fruchtbare Böden auf,
 - speichern und liefern Trinkwasser,
 - ~~sind bieten~~ Raum für die Ökologische Infrastruktur und naturnahen Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt,
 - sind ~~Aufenthalts~~-, Erholungs- und Identifikationsraum für den Menschen,
 - unterstützen die Gesundheitsvorsorge und den Klimaausgleich,
 - bieten Existenzgrundlagen für die Land- und Waldwirtschaft,
 - liefern Nahrungsmittel, Holz und weitere pflanzliche Rohstoffe,
 - stellen Räume für den Schutz vor Hochwasser und Naturgefahren zur Verfügung,
 - machen die Nutzung erneuerbarer Energien aus Wasser, Biomasse, Sonne und Wind möglich,
 - sind Lagerstätte für abbaubare mineralische Rohstoffe,
 - nehmen bei entsprechender Eignung des Untergrunds zu entsorgende Materialien auf,
 - sind Archive der Naturgeschichte und der Zivilisation.

Die fachliche Grundlage Landschaft bezeichnet und verortet die für den Kanton Aargau charakteristischen Landschaftstypen und deren Schlüsselemente. Sie dient als Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG, um die Aufgaben des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft fachlich abgestimmt zu konkretisieren und umzusetzen.

Fachliche Grundlage
Landschaft

Herausforderung

~~Wir nutzen, beanspruchen, geniessen und erleben die Landschaft des Aargaus und die natürlichen Ressourcen in all ihren Facetten mit der allergrössten Selbstverständlichkeit, weil sie mehr oder weniger frei verfügbar oder zugänglich sind.~~

Die ~~Zunahme der Bevölkerung, die~~ Ausdehnung der Siedlungsflächen, die Zunahme von Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der Bauzonen, ~~die zunehmenden Nutzungsansprüche der Bevölkerung~~ sowie die intensive Landnutzung haben bereits zu einem markanten Verlust an naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen und lärmarmen Gebieten geführt.

Die wachsenden Bedürfnisse nach Freizeit- und Erholungsaktivitäten und die Überlastung siedlungsnaher Freiräume führen zusätzlich zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die noch naturnahen Landschaftsräume.

Damit die Erholungsqualität erhalten werden kann, ist für stark frequentierte, regional bis überregional bekannte Naherholungsgebiete längerfristig eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr anzustreben. Am Rande solcher Gebiete ist ergänzend ein beschränktes Angebot an Parkplätzen zweckmässig.

Die Multifunktionalität der Landschaft muss im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt bewusst gesichert und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Dies verlangt einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Landschaft bei allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Offene Landschaft und bebauter Siedlungsraum stehen unter anderem auch aus klimatischer Sicht in enger Wechselbeziehung. Um auch bei zunehmender Erwärmung und Verdichtung im Baugebiet erträgliche lokalklimatische und lufthygienische Bedingungen in den Siedlungen zu erreichen, ist ein Mindestmass an Luftzirkulation unabdingbar. Grünräume fördern den Luftaustausch (Zufuhr von Frischluft und Bildung von sommerlicher Kaltluft), wenn sie in Bezug zum Siedlungsgebiet richtig angeordnet und miteinander vernetzt sind sowie eine Mindestgrösse besitzen. Solche Aspekte sind bei der Erweiterung und Verdichtung der Siedlungen zu berücksichtigen.

Die konkrete Umsetzung der im Kanton Aargau flächendeckend vorhandenen Landschaftsentwicklungsprogramme auf der Ebene der Gemeinden kann zum Beispiel im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung geschehen. Dabei spielen die für die verschiedenen Landschaften zu differenzierenden Landschaftsqualitätsziele eine wichtige Rolle.

Die wachsenden Bedürfnisse nach Ruhe, Freizeit- und Erholungsaktivitäten und die Überlastung siedlungsnaher Freiräume führen zusätzlich zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die noch naturnahen, weitgehend unbebauten Landschaftsräume. Eine Lenkung der Erholungsnutzung gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Damit die Landschafts- und Erholungsqualität erhalten werden kann, ist für stark frequentierte, regional bis überregional bekannte bedeutende Naherholungsgebiete längerfristig eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr Fuss- und Veloverkehr anzustreben. Am Rande solcher Gebiete ist ergänzend ein beschränktes Angebot an Parkplätzen zweckmässig.

Die Multifunktionalität der Landschaft muss im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt bewusst gezielt gesichert und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Dies verlangt einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Landschaft bei allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Offene Landschaft und bebauter Siedlungsraum stehen unter anderem auch aus klimatischer Sicht in enger Wechselbeziehung, insbesondere hinsichtlich Kaltluftzirkulation. Um auch bei zunehmender Erwärmung und Verdichtung im Baugebiet erträgliche lokalklimatische und lufthygienische Bedingungen in den Siedlungen zu erreichen, ist ein Mindestmass an Luftzirkulation unabdingbar. Grünräume fördern den Luftaustausch (Zufuhr von Frischluft und Bildung von sommerlicher Kaltluft), wenn sie in Bezug zum Siedlungsgebiet richtig angeordnet und miteinander vernetzt sind sowie eine Mindestgrösse besitzen. Offene Landschaftsflächen kühlen in der Nacht schnell ab und werden damit zu Kaltluftentstehungsgebieten. Damit der Luftaustausch zwischen Siedlungsgebiet und Landschaft funktioniert, gilt es eine Beeinträchtigung der Kaltluftströme und Kaltluftleitbahnen durch bauliche Hindernisse zu vermeiden. Am Tag sind schattige Freiräume als Entlastungsräume für den Menschen wichtig. Entlastungsräume sollten mittels Fuss- und Veloverkehr auf schattigen Wegen gut erreichbar sein. Solche Aspekte sind bei der Erweiterung und Verdichtung der Siedlungen Erstellung von Bauten und Anlagen, bei der Siedlungsentwicklung nach innen und der Entwicklung der Siedlungsränder zu berücksichtigen.

RP, H 7.2, H 7.5, S 1.1

Die konkrete Umsetzung der im Kanton Aargau flächendeckend vorhandenen Landschaftsentwicklungsprogramme auf der Ebene der Gemeinden kann zum Beispiel im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung geschehen. Dabei spielen die für die verschiedenen Landschaften zu differenzierenden Landschaftsqualitätsziele eine wichtige Rolle.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Schönheit, Eigenart und Naturnähe sowie die Vernetzung der Landschaft sind als wichtige Faktoren der Wohn- und Erholungsqualität zu bewahren.
- B. Planungen und Vorhaben sind auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
- Erhalten und Aufwerten naturnaher, unzersiedelter Landschaften,
 - Erhalten und Fördern eines ungestörten Landschaftsbilds und ruhiger Erholungsräume,
 - Sicherstellen der natürlichen Ressourcen für eine nachhaltige Land- und Waldwirtschaft sowie für den Wasserhaushalt (zum Beispiel Hochwasserschutz),
 - Fördern der Biodiversität und der Vernetzung von Lebensräumen,
 - Integrieren von neuen notwendigen Gebäuden in die Landschaft durch gute Gestaltung und Massstäblichkeit sowie Rückbau nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen.
- C. Der Kanton stimmt die Entwicklungsziele in den Bereichen Wald, Landwirtschaft, Gewässer und Natur und Landschaft aufeinander ab. Dabei sind die regionalen Ziele der Landschaftsentwicklungsprogramme und die Kernräume Landschaftsentwicklung zu beachten.
- D. Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume werden gesichert und aufgewertet. Hierzu zählen:
- siedlungsnaher Naturerlebnisräume und Agglomerationspärke,
 - siedlungsnaher Parklandschaften,
 - grossflächige, wenig besiedelte Freiräume, die sich für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen eignen.
- E. Bei neuen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch bauliche Eingriffe und Nutzungen sind die Interessen umfassend abzuwägen. Bestehende Beeinträchtigungen – namentlich die Belastung durch Lärm – sind zu reduzieren. Unvermeidbare neue Belastungen der Landschaft sind zu bündeln und durch Entlastungen oder Aufwertungen zu kompensieren.

Planungsanweisungen

1. Erhaltung und Aufwertung der Landschaft

1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei Nutzungsplanungen und Baubewilligungsverfahren in der Interessenabwägung die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Multifunktionalität der Landschaft. Zur Erhaltung und Aufwertung von Erscheinungsbild und Erholungsqualität der Landschaft sind geeignete Massnahmen planlich zu bezeichnen und umzusetzen.

1.2 Der Kanton unterstützt Gemeinden und regionale Planungsverbände bei gemeinsamen Entwicklungsplanungen zur Aufwertung der Landschaft.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Schönheit, Eigenart und Naturnähe sowie die Vernetzung der Landschaft sind als wichtige Faktoren der Wohn- und Erholungsqualität zu bewahren.
- B. Planungen und Vorhaben sind auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
- Erhalten und Aufwerten naturnaher, unzersiedelter Landschaften,
 - Erhalten und Fördern **charakteristischer Landschaften**, eines ungestörten Landschaftsbilds **und** ruhiger Erholungsräume **und** sowie die Berücksichtigung der **Klimaanforderungen**,
 - Sicherstellen der natürlichen Ressourcen für eine nachhaltige Land- und Waldwirtschaft sowie für den Wasserhaushalt (zum Beispiel Hochwasserschutz),
 - Fördern der Biodiversität und der Vernetzung von Lebensräumen,
 - Integrieren von neuen notwendigen Gebäuden in die Landschaft durch gute Gestaltung und Massstäblichkeit sowie Rückbau nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen.
- C. Der Kanton stimmt die **Schutz- und** Entwicklungsziele in den Bereichen Wald, Landwirtschaft, Gewässer und Natur und Landschaft **sowie Erholung** aufeinander ab. Dabei sind **die charakteristischen Landschaftstypen**, die regionalen Ziele der Landschaftsentwicklungsprogramme und die Kernräume Landschaftsentwicklung zu beachten.
- D. Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume werden gesichert und aufgewertet. Hierzu zählen:
- siedlungsnaher Naturerlebnisräume und Agglomerationspärke,
 - siedlungsnaher **Wald- und** Parklandschaften,
 - grossflächige, wenig besiedelte **oder belastete** Freiräume, die sich für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen eignen.
- E. Bei neuen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch bauliche Eingriffe und Nutzungen sind die Interessen umfassend abzuwägen. Bestehende Beeinträchtigungen **– namentlich die Belastung durch Lärm –** sind zu reduzieren. Unvermeidbare neue Belastungen der Landschaft sind zu bündeln und durch Entlastungen oder Aufwertungen zu kompensieren.

Planungsanweisungen

1. Erhaltung und Aufwertung der Landschaft

1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei **Nutzungsplanungen-Planungs-** und Baubewilligungsverfahren in der Interessenabwägung die Schonung der natürlichen Ressourcen **und**, **die natürlichen und kulturellen Eigenarten der Landschaft, die Lebensräume und ihre Vernetzung, die Erholungsnutzung sowie** die Multifunktionalität der Landschaft. Zur Erhaltung und Aufwertung von Erscheinungsbild und Erholungsqualität der Landschaft sind geeignete Massnahmen **planlich zu bezeichnen zu planen** und umzusetzen.

1.2 Der Kanton unterstützt Gemeinden und regionale Planungsverbände bei gemeinsamen Entwicklungsplanungen zur Aufwertung der Landschaft.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Gewässer und Hochwassermanagement

L 1.2

Gewässer und Hochwassermanagement

L 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die natürlichen Fliess- und Stillgewässer besitzen einen hohen Wert für die Anreicherung des Grundwassers, für das Landschaftsbild und den Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Eine gesamtheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufs ist Grundvoraussetzung für das nachhaltige Handeln.

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wieder hergestellt werden. Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, unter anderem für Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle.

Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone. Sie gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Sie stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren (Extremereignisse wie Hochwasser) oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Art. 76 Abs. 1 BV
Art. 37 Abs. 1 lit. a und 2,
Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. a
GSchG
§§ 117, 119 BauG

Art. 2, 3 Abs. 1 WBG
Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Die Kantone bezeichnen die Gefahrengebiete in Gefahrenkarten. Sie legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Die Gewässerschutzverordnung des Bundes regelt die Einzelheiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Die Kantone führen Inventare über Bauten und Anlagen, welche für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, führen Gefahrenkataster, erstellen Gefahrenkarten und führen diese periodisch nach. Sie erheben den Zustand der Gewässer und ihre Veränderung. Dazu besteht ein Falblatt des BWG, Raum den Fliessgewässern, 2000.

Art. 21 WBV
Art. 36a GSchG
Art. 41a–c GSchV

Art. 27 Abs. 1 lit. a–d WBV

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die natürlichen Fliess- und Stillgewässer besitzen einen hohen Wert für die Anreicherung des Grundwassers, für das Landschaftsbild und den Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Eine gesamtheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufs ist Grundvoraussetzung für das nachhaltige Handeln.

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, unter anderem für Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle.

Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone. Sie gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Sie stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren (Extremereignisse wie Hochwasser) oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Für Bauten und Anlagen in durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss gefährdetem Gebiet ist nachzuweisen, dass angemessene Schutzmassnahmen getroffen sowie Abflusswege und -höhen des Wassers nicht so beeinflusst werden, dass sich für Dritte nachteilige Auswirkungen ergeben.

Die Revitalisierung von Gewässern ist Aufgabe der Kantone. Sie priorisieren die Revitalisierung von Abschnitten mit hohem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand. Sie planen die Revitalisierungen und sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (unter Hinweis auf Art. 38a GSchG).

Die Kantone bezeichnen die Gefahrengebiete in Gefahrenkarten. Sie legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Die Gewässerschutzverordnung des Bundes regelt die Einzelheiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Die Kantone führen Inventare über Bauten und Anlagen, welche für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, führen Gefahrenkataster, erstellen Gefahrenkarten und

Art. 76 Abs. 1 BV
Art. 37 Abs. 1 lit. a und 2,
Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. a
GSchG
§§ 117, 119 BauG

Art. 2, 3 Abs. 1 WBG
Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Art. 36c Abs. 1 BauV

Art. 21 WBV
Art. 36a GSchG
Art. 41a–c GSchV
§ 127 BauG

Art. 27 Abs. 1 lit. a–**d** WBV

Herausforderung

Mit dem Klimawandel, der Zunahme der überbauten und verdichteten Flächen sowie dem Zuwachs an Sachwerten entlang der Gewässer sind vermehrt Hochwasserereignisse mit grossen Schäden zu erwarten. Obwohl Hochwasser natürliche Ereignisse sind, beeinflusst der Mensch, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Hochwasser eintritt, wie es verläuft und welches Ausmass seine Folgen annehmen.

Durch Begradigung oder Eindolung und durch Eindämmung oder Entwässerung sind natürliche Überschwemmungsflächen weggefallen. Die Gewässerläufe sind verkürzt worden. Die Fliessgeschwindigkeit hat dadurch zugenommen. Der Abfluss vieler Zuflüsse konzentriert sich schneller und es fliesst in kürzerer Zeit mehr Wasser ab. Die Gefahr der Schäden durch Hochwasser steigt. Die Kooperation im ganzen Gewässereinzugsgebiet ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen vorsorgenden Hochwasserschutz. Das Hochwassermanagement ist kantonsübergreifend und regional anzugehen. Es müssen Hochwasserschutzmassnahmen zur Dämpfung der Abflussspitzen realisiert werden können, beispielsweise der Rückhalt in den grossen Seen des Mittellands durch Vorabsenkungen, das Nutzen natürlicher Rückhalteräume oder der Bau von neuen Rückhalteräumen. Neue Projekte haben dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu genügen.

Die Hochwassersicherheit allein mit wasserbaulichen Massnahmen zu gewährleisten ist oft nicht machbar oder stösst an finanzielle Grenzen. Bautechnische Massnahmen haben im Umfang ihrer Auslegung nur eine begrenzte Wirkung, zum Beispiel als Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser. Der naturnahe Hochwasserschutz mit Überflutungsflächen benötigt andererseits viel Landfläche, was zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung oder mit dem Siedlungsgebiet führen kann. Der Hochwasserschutz besteht zwangsweise aus der Kombination von bautechnischen Massnahmen und natürlichen Überflutungsräumen. Er kann jedoch nie verhindern, dass übermässige Ereignisse, die über der Auslegung liegen, zu grossen Überschwemmungen und Schäden führen. Dieses Restrisiko bleibt.

Heute bestehende Überflutungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sind wichtig für die Retention oder als zusätzliche Abflusskorridore im Ereignisfall. Solche Gebiete gilt es planerisch zu schützen und von weiterer Bebauung freizuhalten. Es ist zu verhindern, dass überschwemmungsgefährdete Gebiete eingezont und überbaut werden. Dazu werden die Freihaltegebiete Hochwasser bezeichnet.

führen diese periodisch nach. Sie erheben den Zustand der Gewässer und ihre Veränderung und dokumentieren Schadenereignisse (Naturereigniskataster). Dazu besteht ein ~~Faltblatt des BWG, Raum den Fliessgewässern, 2000.~~

Herausforderung

Mit dem Klimawandel, der Zunahme der überbauten und verdichteten Flächen sowie dem Zuwachs an Sachwerten entlang der Gewässer sind **verstärkter Oberflächenabfluss und** vermehrt Hochwasserereignisse mit grossen Schäden zu erwarten. Obwohl Hochwasser natürliche Ereignisse sind, beeinflusst **massgeblich** der Mensch, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass **ein Hochwasser eintritt. Menschen und Sachwerte von einem Hochwasser betroffen sind**, wie **es das Hochwasser** verläuft und welches Ausmass seine Folgen annehmen.

RP H 7

Durch Begradigung oder Eindolung und durch Eindämmung oder Entwässerung sind natürliche Überschwemmungsflächen weggefallen. Die Gewässerläufe sind verkürzt worden. Die Fliessgeschwindigkeit hat dadurch zugenommen. Der Abfluss vieler Zuflüsse konzentriert sich schneller und es fliesst in kürzerer Zeit mehr Wasser ab. Die Gefahr der Schäden durch Hochwasser steigt. Die Kooperation im ganzen Gewässereinzugsgebiet ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen vorsorgenden Hochwasserschutz. Das Hochwassermanagement ist kantonsübergreifend und regional anzugehen. Es müssen Hochwasserschutzmassnahmen zur Dämpfung der Abflussspitzen realisiert werden können, beispielsweise der Rückhalt in den grossen Seen des Mittellands durch Vorabsenkungen, das Nutzen natürlicher Rückhalteräume oder der Bau von neuen Rückhalteräumen. Neue Projekte haben dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu genügen.

Die Hochwassersicherheit allein mit wasserbaulichen Massnahmen zu gewährleisten, ist oft nicht machbar oder stösst an finanzielle Grenzen. Bautechnische Massnahmen haben im Umfang ihrer Auslegung nur eine begrenzte Wirkung, zum Beispiel als Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser. Der naturnahe Hochwasserschutz mit Überflutungsflächen benötigt andererseits viel Landfläche, was zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung oder mit dem Siedlungsgebiet führen kann. Der Hochwasserschutz besteht zwangsweise aus der Kombination von bautechnischen Massnahmen und natürlichen Überflutungsräumen. Er kann jedoch nie verhindern, dass **übermässige Ereignisse, die über der Auslegung liegen, Ereignisse mit einer selteneren Eintretenswahrscheinlichkeit als das Dimensionierungshochwasser** zu grossen Überschwemmungen und Schäden führen. Dieses Restrisiko bleibt **beziehungsweise steigt als Folge des Klimawandels.**

~~Heute bestehende~~ **Bestehende, natürliche** Überflutungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sind wichtig für die Retention oder als zusätzliche Abflusskorridore im Ereignisfall. Solche Gebiete gilt es planerisch zu schützen und von weiterer Bebauung freizuhalten. Es ist zu verhindern, dass überschwemmungsgefährdete Gebiete eingezont und überbaut werden. Dazu werden die Freihaltegebiete Hochwasser bezeichnet.

Natürliche Gewässer erbringen vielfältige Dienstleistungen. Siedlung, Infrastruktur und landwirtschaftliche Nutzung haben den ursprünglichen Raum der Gewässer jedoch so stark eingenommen und degradiert, dass diese ihre natürlichen Funktionen nur noch ungenügend erfüllen können. Zur Revitalisierung und somit Wiederherstellung dieser natürlichen Funktionen muss den Gewässern der nötige Raum gegeben werden. Diese benötigten Flächen stehen jedoch in Konkurrenz zu vielfältigen weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum.

Mit der Regenwasserversickerung, der zurückhaltenden Versiegelung von Flächen und einer standortgemässen Land- und Waldwirtschaft lässt sich das Wasserspeichervermögen des Bodens verbessern und so Wasser in der Fläche zurückhalten. Das vermindert in kleineren Einzugsgebieten die häufigeren Hochwasserereignisse. Die Renaturierung von Bächen und die Reaktivierung von Auengebieten verlängern die Fliesszeit und vermindern die Hochwassergefahr. Solche dezentralen Massnahmen sind wichtig für den vorsorglichen Hochwasserschutz.

Mit der Zunahme von Hitzeperioden im Sommer sind auch häufigere Trockenperioden zu erwarten. In diesen Trockenzeiten sind die Wasserressourcen in Bächen und Flüssen koordiniert zu bewirtschaften.

Stand / Übersicht

Im Aargau besteht ein Gewässer-Informationssystem. Der Kanton führt eine Liste mit Fliessgewässern, welche sich für die Renaturierung eignen. Er erarbeitet und verwirklicht Renaturierungsprojekte nach Massgabe der finanziellen Mittel. Gemäss Wassernutzungsgesetz WnG sind mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu budgetieren.

§ 32 Abs. 2 WnG

Im Rahmen von Konzessions- oder Bewilligungsentscheiden für die Nutzung der Wasserkraft werden die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Die Gesetzgebung über Restwassermengen wird dabei vollzogen.

Der Kanton Aargau betreibt ein kantonales Messnetz von 40 hydrometrischen Messstationen vorwiegend an den Nebengewässern (Suhre, Wyna, Bünz, Aabach, Surb etc.). Dieses Netz wurde bis 2010 automatisiert und online verfügbar gemacht und in den Jahren 2018/2019 auf den neuen Stand der Technik gebracht. Damit werden die Alarmierung im Hochwasserfall und das Ressourcenmanagement zu Zeiten von Niedrigwasser gewährleistet.

Die Gefahrenkarte Hochwasser als Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau liegt flächendeckend für die Bauzonen vor. Bei Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, wird die Gefährdungssituation überprüft und die Gefahrenkarte gegebenenfalls angepasst. Der Kanton koordiniert die Anpassungen und führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Anpassungen werden durch den Auslöser der Anpassung, beispiels-

Mit der Regenwasserversickerung, der zurückhaltenden Versiegelung von Flächen und einer standortgemässen Land- und Waldwirtschaft lässt sich das Wasserspeichervermögen des Bodens verbessern und so Wasser in der Fläche zurückhalten. Das vermindert in kleineren Einzugsgebieten die häufigeren Hochwasserereignisse. Die Renaturierung von Bächen und die Reaktivierung von Auengebieten verlängern die Fliesszeit und vermindern die Hochwassergefahr. Solche dezentralen Massnahmen sind wichtig für den vorsorglichen Hochwasserschutz.

Mit der Zunahme von Hitzeperioden im Sommer sind auch häufigere Trockenperioden zu erwarten. In diesen Trockenzeiten sind die Wasserressourcen in Bächen und Flüssen koordiniert zu bewirtschaften.

Der Klimawandel führt auch zu häufigeren und intensiveren Starkniederschlägen. Dies betrifft alle Jahreszeiten, aber besonders den Winter. Auch bisher seltene Extremereignisse wie ein Jahrhundertniederschlag fallen deutlich heftiger aus. Zur Dämpfung der Abflussspitzen ist es wichtig, vermehrt Möglichkeiten für Versickerung, Retention und Abflusskorridore zu schaffen, beispielsweise indem natürliche Rückhalteräume genutzt, Bäche, Feuchtgebiete und Auengebiete revitalisiert oder der Bau von neuen Rückhalteräumen vorangetrieben werden. Durch den Klimawandel wird die Wasserführung im Sommer erheblich abnehmen, wodurch das Ökosystem Gewässer seine natürlichen Funktionen immer weniger erfüllen kann. Der Förderung möglichst naturnaher Gewässer wird eine noch grössere Bedeutung zukommen.

Stand / Übersicht

Im Aargau besteht ein Gewässer-Informationssystem. Der Kanton führt eine Liste mit Fliessgewässern, welche sich für die Renaturierung eignen. Der Kanton priorisiert die zu revitalisierenden Gewässer gemäss der vom Regierungsrat genehmigten Revitalisierungsplanung (RRB 10. Dezember 2014). Er erarbeitet und verwirklicht Renaturierungsprojekte nach Massgabe der finanziellen Mittel. Gemäss Wassernutzungsgesetz (WnG) sind mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu budgetieren.

Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer

§ 32 Abs. 2 WnG

Im Rahmen von Konzessions- oder Bewilligungsentscheiden für die Nutzung der Wasserkraft werden die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Die Gesetzgebung über Restwassermengen wird dabei vollzogen.

Der Kanton Aargau betreibt ein kantonales Messnetz von 40 hydrometrischen Messstationen vorwiegend an den Nebengewässern (Suhre, Wyna, Bünz, Aabach, Surb etc.). Dieses Netz wurde bis 2010 automatisiert und online verfügbar gemacht und in den Jahren 2018/2019 auf den neuen Stand der Technik gebracht, aus rund 40 hydrometrischen Abflussmessstationen sowie mehreren Niederschlagsmessstellen. Damit werden die Alarmierung im Hochwasserfall und das Ressourcenmanagement zu Zeiten von Niedrigwasser gewährleistet.

Die Gefahrenkarte Hochwasser als Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau liegt flächendeckend für die Bauzonen vor. Zudem werden mithilfe der Risikokarte Hochwasser Aargau Risiko-Hotspots lokalisiert und Hochwasserschutzprojekte priorisiert. Bei Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, wird die Gefährdungssituation überprüft und die Gefahrenkarte gegebenenfalls angepasst. Der Kanton koordiniert die Anpassungen und führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Anpassungen werden durch den

weise bei kommunalen Zonenplanänderungen durch die Gemeinden, bei Kraftwerkprojekten im Rahmen des Konzessionsverfahrens durch den Betreiber oder bei kantonalen Wasserbauprojekten durch den Kanton finanziert. Bei Nutzungs- oder Sondernutzungsplanungen erarbeiten die Gemeinden die für die Nachführung erforderlichen Grundlagen (Fliesstiefen- und Schutzdefizitkarten).

Das Hochwassermanagement umfasst folgende Einzelstrategien:

- die Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Gebieten auszuweisen,
- die Bauvorsorge, die Gebäude durch angepasste Bauweisen und Nutzungen Hochwasserereignisse möglichst schadlos überstehen lässt,
- die Verhaltensvorsorge, die vor anlaufenden Hochwassern warnt,
- die Risikovorsorge, die finanzielle Vorsorge für den Fall trifft, dass trotzdem ein Schaden eintritt (Elementarschaden- und Hausratversicherung).

Regionale Hochwasserschutzprojekte, die gesamtheitlichen Ansprüchen genügen, sind realisiert (Wyna) und in der Umsetzung (Bünz, Surb, Suhre, Wigger). Flüsse kennen keine Grenzen – die eingeleitete interkantonale Koordination des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten von Aare, Reuss und Limmat wird konsequent weitergeführt.

Längsnetzungsprojekte wurden vom Grossen Rat an Aabach, Suhre und Surb bewilligt. Weitere Projekte sind an Wyna, Wigger, Möhlinbach und Magdenerbach geplant.

Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung umfasst das Einzugsgebiet der Oberflächen-gewässer für see-externe Sanierungsmassnahmen. Die Sanierungsziele für den Hallwilersee sind schon fast erreicht. Damit die Sanierungsziele voll erreicht werden können, sind in diesem Gebiet nach wie vor Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung nötig. Der in der Richtplan-Teilkarte eingetragene Perimeter zeigt die räumliche Begrenzung für die Düngevorschriften, auf die sich § 29 V EG UWR beziehen wird (in Kraft ab 01. 01. 2011). Auch nach der Zielerreichung müssen diese Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung weitergeführt werden, um die Wasserqualität im See halten zu können.

Auslöser der Anpassung, beispielsweise bei kommunalen Zonenplanänderungen durch die Gemeinden, bei Kraftwerkprojekten im Rahmen des Konzessionsverfahrens durch den Betreiber oder bei kantonalen Wasserbauprojekten durch den Kanton finanziert. Bei Nutzungs- oder Sondernutzungsplanungen erarbeiten die Gemeinden die für die Nachführung erforderlichen Grundlagen (Fliesstiefen- und Schutzdefizitkarten).

Das Hochwassermanagement umfasst folgende Einzelstrategien:

- die Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Gebieten auszuweisen auszuscheiden (raumplanerische Sicherung, angepasste Nutzung),
- die Bauvorsorge, die Gebäude durch angepasste Bauweisen und Nutzungen Hochwasserereignisse möglichst schadlos überstehen lässt (Objektschutz),
- die Verhaltensvorsorge, die vor anlaufenden Hochwassern warnt (Hochwasserwarnung und Notfallplanung),
- die Risikovorsorge, die finanzielle Vorsorge für den Fall trifft, dass trotzdem ein Schaden eintritt (Elementarschaden- und Hausratversicherung).

Regionale Hochwasserschutzprojekte, die gesamtheitlichen Ansprüchen genügen, sind realisiert (Wyna) und in der Umsetzung (Bünz, Surb, Suhre, Wigger). Flüsse kennen keine Grenzen – die eingeleitete interkantonale Koordination des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten von Aare, Reuss und Limmat wird konsequent weitergeführt.

Längsnetzungsprojekte wurden vom Grossen Rat an Aabach, Suhre und Surb bewilligt. Weitere Projekte sind an Wyna, Wigger, Möhlinbach und Magdenerbach geplant.

Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung umfasst das Einzugsgebiet der Oberflächen-gewässer des Hallwilersees und dessen Zuflüsse für see-externe Sanierungsmassnahmen. Die Sanierungsziele für den Hallwilersee sind schon fast erreicht. Damit die Sanierungsziele voll erreicht werden können, sind in diesem Gebiet nach wie vor Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung-Nährstoffeinträge nötig. Der in der Richtplan-Teilkarte-Gesamtkarte eingetragene Perimeter zeigt die räumliche Begrenzung für die Düngevorschriften, auf die sich § 29 V EG UWR beziehen wird (in Kraft ab 01. 01. 2011) bezieht. Auch nach der Zielerreichung müssen diese Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung-Nährstoffeinträge weitergeführt werden, um die Wasserqualität im See halten zu können.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Fliessgewässer sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser, zum Beispiel mit Rückhaltebecken, soweit wie möglich zurückgehalten oder gezielt ausgeleitet werden und damit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.
- B. Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten und aufzuwerten sind. Die Gewässer sind naturnah zu gestalten, die Ufer sind aber so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird. Dazu ist für einen ausreichenden Gewässerraum zu sorgen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.
- C. Einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität ist besondere Beachtung zu schenken. Fliessgewässer sollen für Wassertiere durchgängig sein (Längsvernetzung); die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Gewässer

- 1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen und sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. Die Gemeinden legen den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung fest, der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten.

2. Hochwassermanagement

- 2.1 Der Hochwasserschutz ist mit geeigneten Rückhaltmassnahmen (zum Beispiel Rückhaltebecken) sowie daran angepassten Abflusskapazitäten bei Bächen und Flüssen, durch geeigneten Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen sicherzustellen. Der Kanton sorgt in den grösseren Einzugsgebieten für eine Koordination mit den Oberliegerkantonen und dem Bund.
- 2.2 Die Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen sind die Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau. Gestützt darauf legen Kanton und Gemeinden die planerischen, baurechtlichen und baulichen

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Fliessgewässer sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser, zum Beispiel mit Rückhaltebecken, soweit wie möglich zurückgehalten oder gezielt ausgeleitet und die anfallende Wassermenge verzögert weitergeleitet werden und damit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.
- B. Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten und, aufzuwerten und wiederherzustellen sind. Die Gewässer sind naturnah zu gestalten, die Ufer sind aber so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird. Dazu ist für einen ausreichenden Gewässerraum zu sorgen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.
- C. Einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität ist besondere Beachtung zu schenken. Fliessgewässer sollen für Wassertiere durchgängig sein (Längsvernetzung); die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Gewässer

- 1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen und sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. Die Gemeinden legen den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung fest, der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten. Die Gemeinden halten diesen in der Sondernutzungsplanung frei und setzen ihn in der allgemeinen Nutzungsplanung um. Der Kanton legt den Gewässerraum im Rahmen von Wasserbauprojekten fest.

- 1.2 Kanton und Gemeinden stellen die natürlichen Funktionen der Gewässer mit geeigneten baulichen Massnahmen (Revitalisierungen) durch entsprechenden Gewässerunterhalt und die Extensivierung des Gewässerraums wieder her. Die Revitalisierungsplanung zeigt die prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitte auf.

- 1.3 Der Kanton stellt die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse gemäss Revitalisierungsplanung in den Bächen Sissle, Surb, Pfaffnern, Wigger, Suhre, Wyna, Aabach und Bünz wieder her durch entsprechende Auflagen bei Wasserkraftkonzessionen und durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen ausserhalb von Konzessionsstrecken (durch Rückbau, mit Rampen oder Umgehungsgewässern). Die Gemeinden fördern die Längsvernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch in allen übrigen Bächen.

2. Hochwassermanagement

- 2.1 Der Hochwasserschutz ist mit geeigneten Rückhaltmassnahmen (zum Beispiel Rückhaltebecken) sowie daran angepassten Abflusskapazitäten bei Bächen und Flüssen, durch geeigneten Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen sicherzustellen. Der Kanton sorgt in den grösseren Einzugsgebieten für eine Koordination mit den Oberliegerkantonen und dem Bund.
- 2.2 Die Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen sind die Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau. Gestützt darauf legen Kanton und Gemeinden die planerischen, baurechtlichen und baulichen

Richtplan-Gesamtkarte

Schutzmassnahmen zur Hochwasservorsorge in ihren Fach- und Nutzungsplanungen fest.	
2.3	Soweit keine Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen bestehen, bildet die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser die Grundlage (Art. 6 RPG) für die Grobbeurteilung von Hochwassergefahren im Rahmen des Hochwassermanagements und ist Kriterium für die Untersuchung des Hochwasserrisikos in den Fach- und Nutzungsplanungen sowie im Baubewilligungsverfahren ausserhalb Bauzonen.
2.4	Der Kanton führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Gefahrenkarte Hochwasser ist bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Kraftwerkprojekten anzupassen. Führen die Gemeinden Zonenplanänderungen, Nutzungsplanrevisionen oder Sondernutzungsplanungen in hochwassergefährdeten Gebieten durch, die Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, ist die Gefahrenkarte auf die neue Situation anzupassen. Die Gemeinden stellen die nachgeführten technischen Grundlagen und Daten bereit. Die Finanzierung erfolgt durch den Verursacher.
2.5	In unüberbauten Bauzonen, die hochwassergefährdet sind, können Bauten nur bewilligt werden, soweit der Hochwasserschutz bis zu einem hundertjährlichen Hochwasserereignis durch geeignete Massnahmen gesichert ist. Weitergehende Risiken durch grössere Hochwasserereignisse sind zu beachten und verhältnismässige Massnahmen umzusetzen.
3.	Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser
3.1	Das Freihaltegebiet Hochwasser sichert die Flächen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie den Hochwasserrückhalt und ist in der Regel vor weiterer Bebauung freizuhalten. Es umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern und wird begrenzt durch die Aussenabgrenzungen aller Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarten Hochwasser. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarten Hochwasser umfasst es das Gefahrenhinweisgebiet Hochwasser ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002.
3.2	Die Gemeinden sichern das Freihaltegebiet Hochwasser in der Nutzungsplanung, indem sie Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Freihalteziel entsprechen, ausscheiden.

§ 52 Abs. 1 BauG

Richtplan-Teilkarte L 1.2

Schutzmassnahmen zur Hochwasservorsorge in ihren Fach- und Nutzungsplanungen fest.	
2.3	Soweit keine Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen bestehen, bildet die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser die Grundlage (Art. 6 RPG) für die Grobbeurteilung von Hochwassergefahren im Rahmen des Hochwassermanagements und ist Kriterium für die Untersuchung des Hochwasserrisikos in den Fach- und Nutzungsplanungen sowie im Baubewilligungsverfahren ausserhalb Bauzonen.
2.4	Der Kanton führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Gefahrenkarte Hochwasser ist bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Kraftwerkprojekten <u>und bei baulichen Veränderungen im, am oder ausserhalb des Gewässers mit relevanten Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung und die Fliesswege</u> anzupassen. <u>Zudem sind neue Erkenntnisse aus vergangenen Hochwasserereignissen zu berücksichtigen.</u> Führen die Gemeinden Zonenplanänderungen, Nutzungsplanrevisionen oder Sondernutzungsplanungen in hochwassergefährdeten Gebieten durch, die Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, ist die Gefahrenkarte <u>ebenfalls</u> auf die neue Situation anzupassen. Die Gemeinden stellen die nachgeführten technischen Grundlagen und Daten bereit. Die Finanzierung erfolgt durch den Verursacher.
2.5	<u>In unüberbauten Bauzonen, die hochwassergefährdet sind, können Bauten nur bewilligt werden. Die Nutzungsplanung stellt sicher, dass in Bauzonen, die hochwassergefährdet sind, nur Bauten bewilligt werden können,</u> soweit der Hochwasserschutz bis zu einem hundertjährlichen Hochwasserereignis durch geeignete Massnahmen gesichert ist. Weitergehende Risiken durch <u>grössere seltenere</u> Hochwasserereignisse sind zu beachten und verhältnismässige Massnahmen umzusetzen.
3.	Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser
3.1	<u>Das Freihaltegebiet Hochwasser sichert die Flächen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie den Hochwasserrückhalt und ist in der Regel vor weiterer Bebauung freizuhalten. Es umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern und wird begrenzt durch die Aussenabgrenzungen aller Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarten Hochwasser. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarten Hochwasser umfasst es das Gefahrenhinweisgebiet Hochwasser ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002. Das Freihaltegebiet Hochwasser umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die gemäss Gefahren- beziehungsweise Gefahrenhinweiskarte Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern.</u>
3.2	<u>Die Gemeinden sichern das Freihaltegebiet Hochwasser in der Nutzungsplanung, indem sie Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Freihalteziel entsprechen, ausscheiden.</u> <u>Die Gemeinden sichern das Freihaltegebiet Hochwasser von übergeordneter Bedeutung (Gebiete für Überschwemmungen entlang von Flüssen und Haupttalbächen, Retentionsflächen, Abflusskorridore, etc.) in der Nutzungsplanung, indem sie eine Freihaltezone Hochwasser im Kulturlandplan festlegen.</u>

§ 52 Abs. 1 BauG

Richtplan-Teilkarte L 1.2
-Gesamtkarte

3.3 Im Freihaltegebiet Hochwasser sind zeitgemässe Erneuerung und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen erlaubt, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. Die Einzonung neuer Baugebiete im Freihaltegebiet Hochwasser ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:

- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Die gleichen Anforderungen gelten für den Neubau von Infrastrukturanlagen.

4. Längsvernetzung

4.1 Der Kanton fördert die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse durch entsprechende Auflagen bei Wasserkraftkonzessionen und durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen ausserhalb von Konzessionsstrecken (zum Beispiel mit Rampen, Umgehungsgewässern), insbesondere in den Bächen gemäss der Richtplan-Teilkarte. Die Gemeinden fördern die Längsvernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch in allen übrigen Bächen.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

5. Hochwasserschutz: Festsetzung / Zwischenergebnis

5.1 Vorhaben:

Richtplan-Teilkarte L 1.2

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Brittnau bis Aarburg	Hochwasserschutz / Sanierung Wigger	Festsetzung
Kantonsgrenze bis Aarau	Hochwasserschutz Suhrental Suhre	Festsetzung ^a
Würenlos	Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbaches	Festsetzung
Frick bis Sisseln	Sanierung / Renaturierung Sissle	Zwischenergebnis

3.3 Im Freihaltegebiet Hochwasser sind zeitgemässe Erneuerung und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen erlaubt, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. Die Einzonung neuer Baugebiete im Freihaltegebiet Hochwasser ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:

- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Die gleichen Anforderungen gelten für den Neubau von Infrastrukturanlagen.

3.4 In der Freihaltezone Hochwasser können Erneuerungen und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen sowie der Neubau von Infrastrukturanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:

- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Die gleichen Anforderungen gelten für die Überprüfung allfälliger Einzonungen.

4. Längsvernetzung

4.1 Der Kanton fördert die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse durch entsprechende Auflagen bei Wasserkraftkonzessionen und durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen ausserhalb von Konzessionsstrecken (zum Beispiel mit Rampen, Umgehungsgewässern), insbesondere in den Bächen gemäss der Richtplan-Teilkarte. Die Gemeinden fördern die Längsvernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch in allen übrigen Bächen.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

4. Hochwasserschutz: Festsetzung / Zwischenergebnis

4.1 Vorhaben:

Richtplan-Teilkarte L 1.2
-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Brittnau bis Aarburg	Hochwasserschutz / Sanierung Wigger	Festsetzung
Kantonsgrenze bis Aarau	Hochwasserschutz Suhrental Suhre	Festsetzung ^a
Würenlos	Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbaches	Festsetzung
Frick bis Sisseln	Sanierung / Renaturierung Sissle	Zwischenergebnis

^a Mit der Realisierung des Vorhabens Hochwasserschutz Suhrental Suhre und den Bachöffnungen in Moosleerau und Reitnau im Rahmen der Modernen Meliorationen reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 9,4 ha. Die definitive räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

6. Hochwasserschutz: Vororientierung

6.1 Vorhaben:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Reussebene zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln	Hochwassermanagement, Überlastfall ^b	Vororientierung
Bruggbach zwischen Oberhof/Wittnau und Frick	Hochwasserschutz	Vororientierung

^b Der Regierungsrat erstellt ein Konzept für den Hochwasserschutz im aargauischen Reusstal mit Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität und/oder Retentionsräumen. Allenfalls erforderliche Retentionsflächen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden über kantonale Nutzungspläne gesichert. Für das Gefahrenhinweisgebiet entlang der Reuss zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln werden mögliche Retentionsflächen näher abgeklärt.

7. Hallwilersee-Sanierung

7.1 Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung wird festgesetzt.

Im Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung sind see-externe Massnahmen notwendig. Der Kanton unterstützt betriebliche Beratungen und finanziert Massnahmen zur Verminderung der Nährstoffabschwemmung und des Nährstoffeintrags in den Hallwilersee. Es gelten besondere Düngevorschriften.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

Richtplan-Teilkarte L 1.2

^a Mit der Realisierung des Vorhabens Hochwasserschutz Suhrental Suhre und den Bachöffnungen in Moosleerau und Reitnau im Rahmen der Modernen Meliorationen reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 9,4 ha. Die definitive räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

5. Hochwasserschutz: Vororientierung

5.1 Vorhaben:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Reussebene zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln	Hochwassermanagement, Überlastfall ^b	Vororientierung
Bruggbach zwischen Oberhof/Wittnau und Frick	Hochwasserschutz	Vororientierung

^b Der Regierungsrat erstellt ein Konzept für den Hochwasserschutz im aargauischen Reusstal mit Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität und/oder Retentionsräumen. Allenfalls erforderliche Retentionsflächen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden über kantonale Nutzungspläne gesichert. Für das Gefahrenhinweisgebiet entlang der Reuss zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln werden mögliche Retentionsflächen näher abgeklärt.

6. Hallwilersee-Sanierung

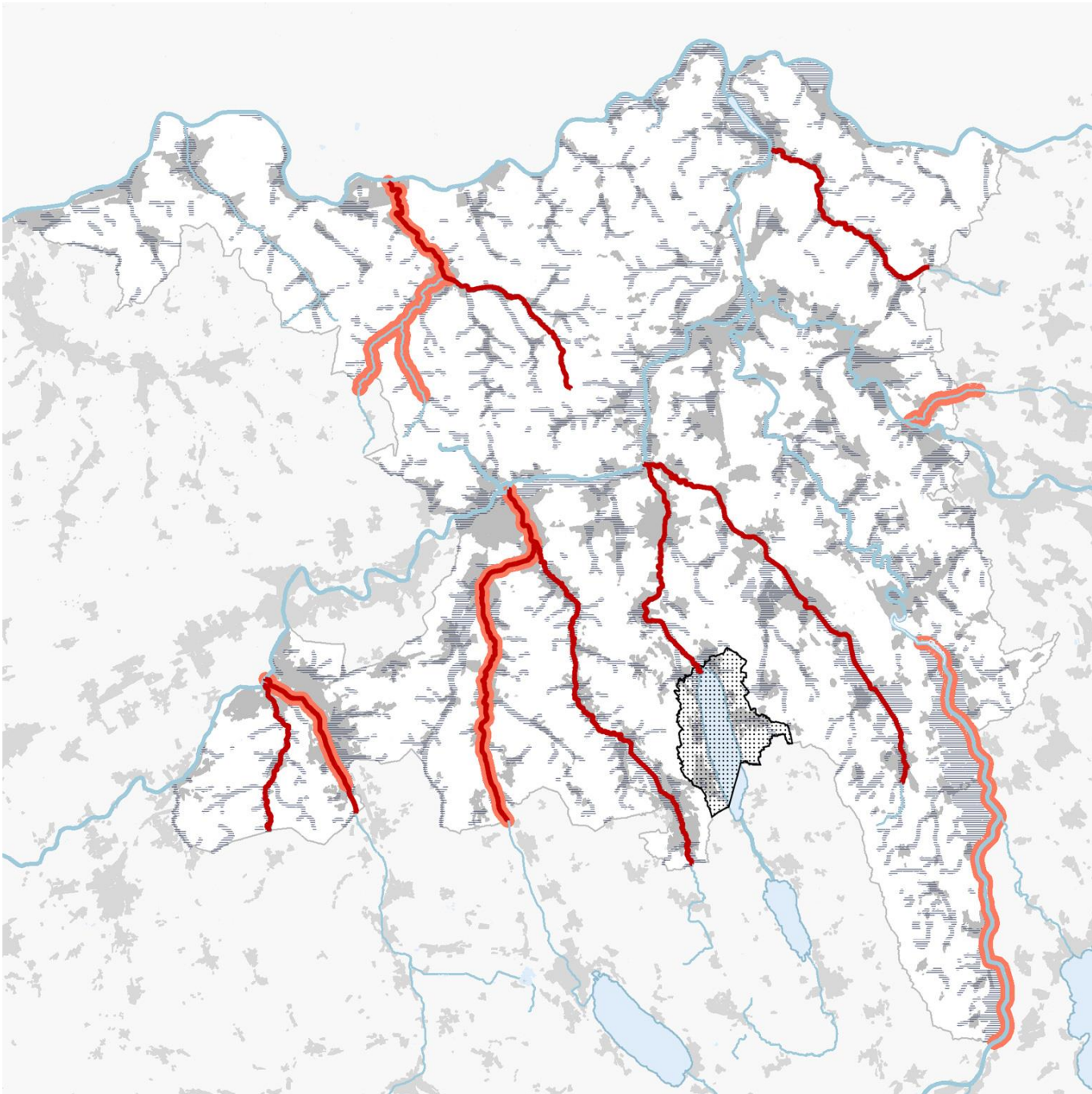
6.1 Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung wird festgesetzt.

6.2 Im Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung sind see-externe Massnahmen notwendig. Der Kanton unterstützt betriebliche Beratungen und finanziert Massnahmen zur Verminderung der Nährstoffabschwemmung und des Nährstoffeintrags in den Hallwilersee. Es gelten besondere Düngevorschriften.

Richtplan-Teilkarte L 1.2
-Gesamtkarte

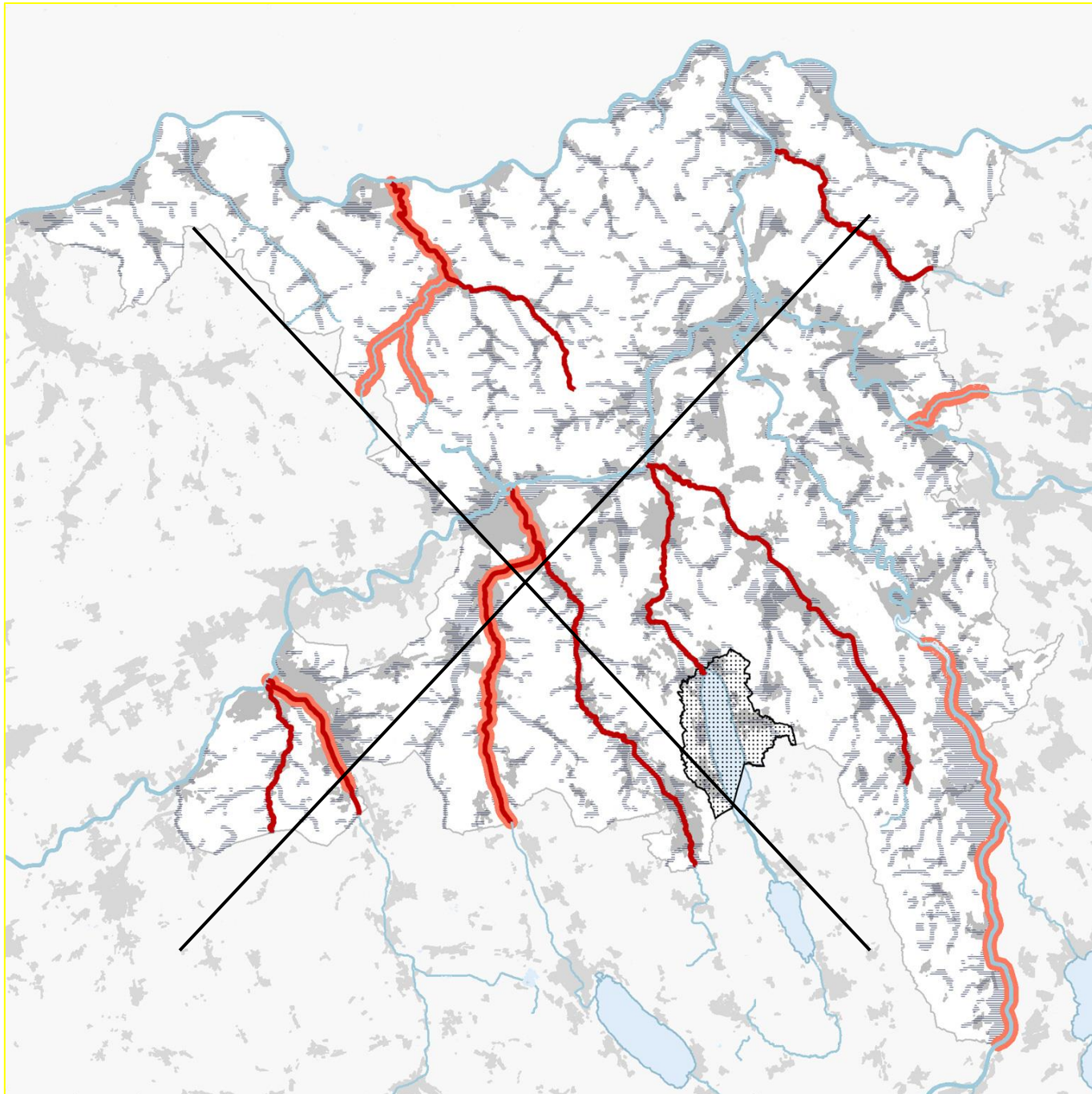
Richtplan-Teilkarte L 1.2
-Gesamtkarte

Richtplan-Teilkarte L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Bäche, in denen die Längsvernetzung gefördert wird
		Wasserbauvorhaben
		Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung
		Freihaltegebiet Hochwasser gem. Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002
		Gewässer
		Siedlungsgebiet

Richtplan-Teilkarte L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Bäche, in denen die Längsvernetzung gefördert wird
		Wasserbauvorhaben
		Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung
		Freihaltegebiet Hochwasser gem. Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002
		Gewässer
		Siedlungsgebiet

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Schutz gegen gravitative Naturgefahren
(Massenbewegungen)

L 1.4

**Schutz gegen gravitative Naturgefahren
(Massenbewegungen)**
**Schutz vor Massenbewegungen
(gravitative Naturgefahren)**

L 1.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen.

Art. 74 Abs. 1 BV

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher.

Art. 19, 20 Abs. 5 WaG

Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten.

§ 25 Abs. 2 AWaG

Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung.

Art. 15 WaV

In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.

Art. 18 Abs. 2 WaV

Alle Bauten und Anlagen müssen genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein. Der Regierungsrat regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren.

§ 52 Abs. 1 und 3 BauG

Herausforderung

Bewilligungsbehörden und Baugesuchsteller haben im Rahmen kantonaler Vorgaben für sicheres Bauen zu sorgen. Bei Hangneigungen ab 12° beziehungsweise ca. 22 % können spontane Hangrutschungen nicht ausgeschlossen werden. Rund 7 % der Baugebietsfläche oder 1'450 ha sind steiler als 21 %. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass im Kanton Rutschungen insbesondere im Baugebiet selten und in der Regel kleinflächig

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen.

Art. 74 Abs. 1 BV

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. **Diese sind in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.**

Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG
§ 13 Abs. 2^{ter} BauG
§ 15 Abs. 2 lit. g BauG

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher.

Art. 19, 20 Abs. 5 WaG

RP, L 4.4

~~Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten.~~

§ 25 Abs. 2 AWaG

Die Kantone erarbeiten **nach Massgabe von Art. 15 WaV** die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung.

Art. 15 WaV

~~In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.~~

Art. 18 Abs. 2 WaV

Alle Bauten und Anlagen müssen genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein. Der Regierungsrat regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren.

§ 52 Abs. 1 und 3 BauG

Herausforderung

~~Bewilligungsbehörden und Baugesuchsteller haben im Rahmen kantonaler Vorgaben für sicheres Bauen zu sorgen. Bei Hangneigungen ab 12° beziehungsweise ca. 22 % können spontane Hangrutschungen nicht ausgeschlossen werden. Rund 7 % der Baugebietsfläche oder 1'450 ha sind steiler als 21 %. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass im Kanton Rutschungen insbesondere im Baugebiet selten und in der Regel kleinflächig~~

sind. Umfang und Relevanz potenzieller Gefährdungen rufen nicht nach einer flächen-deckenden Abklärung im Sinne einer Gefahrenhinweiskarte oder einer Gefahrenkarte.

Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte "schadenrelevante Prozessflächen im Wald" ausgeschieden. Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 1'600 ha Wald oder 3 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Es handelt sich dabei vor allem um kleinräumig steilere Waldstücke mit lokalen Schutzfunktionen. Es besteht keine Notwendigkeit, kantonsweit Schutzwaldungen gegen Rutschungen und Steinschlag auszuscheiden und sie speziell auf die Schutzziele ausgerichtet bewirtschaften zu lassen. Die Schutzfunktionen sind im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung in der Regel gewährleistet. Hingegen sollen die Gemeinden im Einzelfall Schutzwald ausscheiden und in Ausnahmefällen forstliche Massnahmen anordnen können, wo Wälder aufgrund ihrer Lage (zum Beispiel Steilheit und Nähe zu Wohnbauten) zum Schutz des Siedlungsgebiets oder wichtiger kommunaler Infrastrukturanlagen gegen gravitative Naturgefahren wesentlich beitragen und dazu besondere Bewirtschaftungsmassnahmen notwendig sind. Das Ergebnis von SilvaProtect-CH dient als Grundlage dazu.

Stand / Übersicht

Im Kanton Aargau sind Gefährdungen von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Extremereignisse wie Hochwasser von Bedeutung (vgl. Richtplan Kapitel L 1.2); hingegen hat die Gefährdung durch Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) geringe Relevanz.

Schäden an Gebäuden und Infrastrukturanlagen und Personenschäden als Folge von Hang- und Bodenbewegungen sind selten. Allerdings verfügt der Kanton über keinen systematisch geführten und aktuellen Kataster solcher Ereignisse. Der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, welcher durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, werden als gering eingeschätzt. Die Bedeutung solcher Ereignisse lässt sich aus der Schadenstatistik der Aargauischen Gebäudeversicherung abschätzen. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre ging nur ca. 1 % der versicherten Schäden an Gebäuden auf das Konto solcher Ereignisse.

sind. Umfang und Relevanz potenzieller Gefährdungen rufen nicht nach einer flächen-deckenden Abklärung im Sinne einer Gefahrenhinweiskarte oder einer Gefahrenkarte. Der kantonale Richtplan legt die raumwirksamen Aspekte des Schutzes vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren) fest.

Zur Eruiierung der Gefahrengebiete und um sich vor Risiken schützen zu können, müssen diese zuerst erkannt und dann bewertet werden. Als wichtige Grundlagen dienen dabei Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarte, Gefahrenkarten und Schutzzielmatrix.

Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte "schadenrelevante Prozessflächen im Wald" ausgeschieden. Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 1'600 ha Wald oder 3 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Es handelt sich dabei vor allem um kleinräumig steilere Waldstücke mit lokalen Schutzfunktionen. Es besteht keine Notwendigkeit, kantonsweit Schutzwaldungen gegen Rutschungen und Steinschlag auszuscheiden und sie speziell auf die Schutzziele ausgerichtet bewirtschaften zu lassen. Die Schutzfunktionen sind im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung in der Regel gewährleistet. Hingegen sollen die Gemeinden im Einzelfall Schutzwald ausscheiden und in Ausnahmefällen forstliche Massnahmen anordnen können, wo Wälder aufgrund ihrer Lage (zum Beispiel Steilheit und Nähe zu Wohnbauten) zum Schutz des Siedlungsgebiets oder wichtiger kommunaler Infrastrukturanlagen gegen gravitative Naturgefahren wesentlich beitragen und dazu besondere Bewirtschaftungsmassnahmen notwendig sind. Das Ergebnis von SilvaProtect-CH dient als Grundlage dazu.

Stand / Übersicht

Das Schadenpotenzial ist im Sinne der Gefahrenvorsorge zu minimieren. Im Kanton Aargau sind Gefährdungen von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Extremereignisse wie Hochwasser von Bedeutung (vgl. Richtplan Kapitel L 1.2); hingegen hat die eine akute Gefährdung durch Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) hat bisher eine geringere Relevanz. Dennoch ist infolge des Klimawandels mit weiter zunehmenden Starkniederschlägen zu rechnen, die wiederum zu mehr Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) und Steinschlag führen können (vgl. Richtplankapitel H 7).

Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen (vgl. Richtplankapitel L 4.4).

Schäden an Gebäuden und Infrastrukturanlagen und Personenschäden als Folge von Hang- und Bodenbewegungen sind selten. Allerdings verfügt der Kanton über keinen systematisch geführten und aktuellen Kataster solcher Ereignisse. Der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, welcher durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, werden als gering eingeschätzt. Die Bedeutung solcher Ereignisse lässt sich aus der Schadenstatistik der Aargauischen Gebäudeversicherung abschätzen. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre ging nur ca. 1 % der versicherten Schäden an Gebäuden auf das Konto solcher Ereignisse.

Der Kanton führt einen Ereigniskataster im Bereich Massenbewegung (Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse) und stellt diesen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es werden

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton führt einen Ereigniskataster über Rutschungen, Sturz- und Steinschlagereignisse.
- B. Die Gemeinden treffen die zur Sicherheit vor lokalen Naturgefahren erforderlichen planerischen, rechtlichen und baulichen Vorkehrungen. Sie scheiden dort Schutzwald aus, wo Wälder Schutzwirkung gegen gravitative Naturgefahren haben und zu deren Aufrechterhaltung spezielle Massnahmen nötig sind.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Einzonungen in die Bauzone

- 1.1 Beim Erlass und bei Änderungen von Nutzungsplänen klären die Gemeinden die Gefährdungssituation bezüglich Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen ab und stellen sicher, dass die Zonen- und Bauvorschriften die erforderlichen Massnahmen enthalten und die Baubewilligungsbehörden bei Hangneigungen ab 12° und/oder bei anderweitig bekannten Gefährdungssituationen besondere Abklärungen veranlassen können.

2. Schutzwälder

- 2.1 Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachpläne die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können. Sie tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten von Schutzwäldern.

daraus aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Schutzzielmatrix) erarbeitet, die bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen sind. Dadurch kann auch der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, der durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, minimiert werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton führt einen Ereigniskataster und eine Gefahrenhinweiskarte über Rutschungen, Sturz- und Steinschlagereignisse und erarbeitet daraus aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Schutzzielmatrix), die in allen Planungen und bei raumwirksamen Tätigkeiten als Planungsgrundlagen beizuziehen sind.
- B. Die Gemeinden treffen die zur Sicherheit vor lokalen Naturgefahren erforderlichen planerischen, rechtlichen und baulichen Vorkehrungen – wo erforderlich – in Abstimmung mit der Schutzfunktion des Waldes. Sie scheiden dort Schutzwald aus, wo Wälder Schutzwirkung gegen gravitative Naturgefahren haben und zu deren Aufrechterhaltung spezielle Massnahmen nötig sind.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Einzonungen in die Bauzone
Nutzungsplanung

- 1.1 Beim Bei der Überprüfung, beim Erlass und bei Änderungen von Nutzungsplänen klären die Gemeinden die Gefährdungssituation bezüglich Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen ab und stellen sicher, dass die Zonen- und Bauvorschriften die erforderlichen Massnahmen enthalten und die Baubewilligungsbehörden bei Hangneigungen ab 12 bei anderweitig bekannten Gefährdungssituationen besondere Abklärungen veranlassen können.

2. Schutzwälder

- 2.1 Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachpläne die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können. Sie tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten von Schutzwäldern.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
– zu löschende Inhalte: gelb markiert und durchgestrichen

Pärke

L 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben. Die Landschaft ist zu schonen. Art. 3 Abs. 1 lit. d RPG

Die Kantone unterstützen regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann. Art. 23i NHG

Pärke von nationaler Bedeutung müssen im gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG genehmigten Richtplan bezeichnet sein. Art. 27 Abs. 1 Päv

Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet. RP, H 5

Zum dicht besiedelten Agglomerationsraum werden regionale Ausgleichsräume geschaffen. RP, H 5.3

Die kantonale Agrarpolitik trägt dazu bei, dass die aargauische Landwirtschaft die Kulturlandschaft bewirtschaftet, gestaltet und pflegt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen im Bereich der Freizeitgestaltung Rechnung trägt. landwirtschaftAARGAU, 2007, Teilziele 2 und 3

Herausforderung

In den städtischen Räumen entlang den Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden. Leute wohnen gerne in der Nähe der Zentren, integriert in Freiräume und naturnahe Naherholungsgebiete – daraus folgt die Umsetzung des Grundsatzes, wonach in 15 Minuten von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum erreichbar sein soll (H 3.2). Die Identität der Siedlungen und die Vielfaltigkeit der Landschaften müssen dabei erhalten bleiben. raumentwicklungAARGAU, 2006, Teile B.4 und B.11

Natur und vielfältige (Kultur-)Landschaften sind Ausgleichsräume zu den intensiv genutzten Räumen im Siedlungsgebiet als auch in der Landschaft. Ihre Bedeutung steigt weiter, wenn der Trend zur Verstädterung im Aargau anhält.

Pärke

L 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

~~Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.~~ Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. Art. 3 Abs. ~~4.2~~ lit. d RPG

Die Kantone unterstützen regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann. Art. 23i NHG

Pärke von nationaler Bedeutung müssen im gemäss Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) genehmigten Richtplan bezeichnet sein. Art. 27 Abs. 1 Päv

Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet. RP, H 5

Zum dicht besiedelten Agglomerationsraum werden regionale Ausgleichsräume geschaffen. RP, H 5.3

~~Die kantonale Agrarpolitik trägt dazu bei, dass die aargauische Landwirtschaft die Kulturlandschaft bewirtschaftet, gestaltet und pflegt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen im Bereich der Freizeitgestaltung Rechnung trägt.~~ landwirtschaftAARGAU, 2007, Teilziele 2 und 3

Herausforderung

~~In den städtischen Räumen entlang den Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden. Leute wohnen gerne in der Nähe der Zentren, integriert in Freiräume und naturnahe Naherholungsgebiete~~ In den siedlungsnahen Landschaftsräumen in den Agglomerationen und entlang der Entwicklungsachsen gilt es, das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser auszuschöpfen (Strategie H 2.4). Gut erreichbare Naturräume in der Nähe des Wohnorts steigern dessen Attraktivität – daraus folgt die Umsetzung des Grundsatzes, wonach in 15 Minuten von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum zu Fuss erreichbar sein soll (Strategie H 3.2). Die Identität der Siedlungen und die Vielfaltigkeit der Landschaften müssen dabei erhalten bleiben. raumentwicklungAARGAU, 2006, Teile B.4 und B.11 RP, H 2.4 und H 3.2

Natur und vielfältige (Kultur-)Landschaften sind Ausgleichsräume zu den intensiv genutzten Räumen im Siedlungsgebiet als auch in der Landschaft. Ihre Bedeutung steigt weiter, wenn der Trend zur Verstädterung im Aargau anhält. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Hitzebelastung nimmt ihre Bedeutung als (siedlungsnah) Ausgleichsräume auch für die Bevölkerung zu.

RP, H 7.2

Der Natur- und Landschaftsschutz muss eine seiner Wichtigkeit entsprechende Anerkennung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist die vermehrte Verbindung von Naturerhalt und Naturerlebnis zu fördern: Um die Akzeptanz des Artenschutzes langfristig zu sichern und um der zunehmenden Naturentfremdung entgegenzuwirken, müssen Räume geschaffen werden, in denen der Mensch mit seinen Bedürfnissen nach Naturerleben und Freizeit in der Natur im Mittelpunkt steht. Damit eine vielfältige Natur erlebbar bleibt, braucht diese daneben Ruhe- und Regenerationsräume.

Stand / Übersicht

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie gliedern sich in die Kategorien:

- Nationalpark,
- Regionaler Naturpark,
- Naturerlebnispark.

Art. 23e NHG

Ein **Regionaler Naturpark** ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

Art. 23g NHG

Im Regionalen Naturpark wird:

- die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet,
- die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

Ein **Naturerlebnispark** ist ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht. In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung.

Art. 23h NHG

Er besteht aus:

- einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist,
- einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.

Als Ergänzung zum Raumkonzept Aargau bezeichnet der Planungsbericht raumentwicklungAARGAU 2006 Optionen für Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke.

raumentwicklungAARGAU 2006, Teil B.11

Jurapark Aargau

Der Natur- und Landschaftsschutz muss eine seiner Wichtigkeit entsprechende Anerkennung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist die vermehrte Verbindung von Naturerhalt und Naturerlebnis zu fördern: Um die Akzeptanz des Artenschutzes langfristig zu sichern und um der zunehmenden Naturentfremdung entgegenzuwirken, müssen Räume geschaffen werden, in denen der Mensch mit seinen Bedürfnissen nach Naturerleben und Freizeit in der Natur im Mittelpunkt steht. Damit eine vielfältige Natur erlebbar bleibt, braucht diese daneben Ruhe- und Regenerationsräume.

Stand / Übersicht

~~Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie gliedern sich in die Kategorien:~~

- ~~– Nationalpark,~~
- ~~– Regionaler Naturpark,~~
- ~~– Naturerlebnispark.~~

Art. 23e NHG

Regionaler Naturpark

Ein Regionaler Naturpark nach Art. 23g Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist ein Park von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG. Er ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

Art. 23e und 23g NHG

Im Regionalen Naturpark wird:

- die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet,
- die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

~~Ein **Naturerlebnispark** ist ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht. In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung.~~

Art. 23h NHG

~~Er besteht aus:~~

- ~~– einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist,~~
- ~~– einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.~~

Die kantonalen Zielsetzungen sowie die räumliche Abstimmung und Koordination hinsichtlich Parkprojekten ergeben sich aus dem Raumkonzept, den Richtplankapiteln H 5 (Hauptausrichtung und Strategie 5.3), H 2 (Strategie H 2.4), H 3 (Strategie H 3.2) und L 1.1 (Planungsgrundsätze A bis D). Deren Erfüllung in den Zielsetzungen der Parkprojekte sowie die regionale Initiative und Bereitschaft der direktbetroffenen Gemeinden und lokalen Bevölkerung (Richtplankapitel L 2.1, Planungsgrundsatz B) sind Voraussetzung für die Aufnahme im Richtplan.

~~Als Ergänzung zum Raumkonzept Aargau bezeichnet der Planungsbericht raumentwicklungAARGAU 2006 Optionen für Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke.~~

raumentwicklungAARGAU 2006, Teil B.11

Jurapark Aargau

Im Kanton Aargau besteht der Regionale Naturpark von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau seit dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021. Die Charta (gemäss Art. 26 PÄV) für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden tritt ab 1. Januar 2022 nach Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Agglomerationspärke

Mit den Gebieten für Agglomerationspärke wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnah attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Im Kanton Aargau bestehen die folgenden Projekte für Agglomerationspärke (Stand: Juni 2010):

- “Limmattalpark” (Achse Baden–Zürich, gemeinsam mit dem Kanton Zürich),
- “Rheinpark” (Unteres Fricktal, Achse Möhlin–Rheinfelden–Pratteln, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und Deutschland),
- “Schachenpark” (Achse Olten–Aarau, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn),
- “Wasserschloss” (und dazugehörige Auenlandschaft),
- “Wiggerpark” (Achse Olten–Zofingen, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn).

Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der jeweiligen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Im Kanton Aargau besteht der Regionale Naturpark von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau seit dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021. Die Charta (gemäss Art. 26 PÄV) für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden tritt ab 1. Januar 2022 nach Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat der Parkträgerschaft des Juraparks Aargau das Parklabel gemäss Art. 9 Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PÄV) ab dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021 verliehen. Nach Ablauf der Laufzeit wurden die Charta (gemäss Art. 26 PÄV) und der Parkvertrag erneuert sowie die Verleihung des Parklabels für die zweite Betriebsphase neu beantragt. Das Label für die zweite Betriebsphase 2022–2031 wurde vom BAFU im November 2021 verliehen. Die Charta für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Agglomerationspärke

Das Raumkonzept Aargau bezeichnet Gebiete für Agglomerationspärke. Mit diesen Gebieten für Agglomerationspärke wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnah attraktive Parklandschaften/Landschaftsräume für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

RP, R1

Agglomerationspärke sind keine Pärke von nationaler Bedeutung nach Art. 23e Abs. 2 NHG. Ein mögliches Instrument für die Entwicklung und Umsetzung von Agglomerationspärken sind regionale Sachpläne gemäss § 12a BauG. Ein regionaler Sachplan kann, wo sinnvoll, unterschiedliche Themen kombinieren.

Im Kanton Aargau bestehen die folgenden Projekte für Agglomerationspärke (Stand: Juni 2010, Dezember 2023):

- “Limmattalpark” (Achse Baden–Zürich, gemeinsam mit dem Kanton Zürich),
- “Rheinpark” (Unteres Fricktal, Achse Möhlin–Rheinfelden–Pratteln, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und Deutschland),
- “Schachenpark” (Achse Olten–Aarau, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn),
- “Wasserschloss” (und dazugehörige Auenlandschaft),
- “Wiggerpark” (Achse Olten–Zofingen, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn).

Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der jeweiligen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton unterstützt die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG und von Agglomerationsparks. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg.
- B. Die Errichtung und der Betrieb von Parks müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.
- C. In den Agglomerationen soll der vom Wohnort nächstgelegene Erholungsraum in 15 Minuten zu Fuss erreichbar sein.
- D. Die Agglomerationsparks dienen als siedlungsnaher Parklandschaften der Naherholung, der Freizeit, der Kultur und der Natur. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Parks: Festsetzungen

1.1 Die folgenden Parks werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aargauer Jura, 31 Gemeinden im Kanton Aargau	Jurapark Aargau ^a	Regionaler Naturpark

Zum Jurapark Aargau gehören folgende Aargauer Gemeinden:
Auenstein, Biberstein, Bözberg, Böztal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen.

^a Die Ziele, Koordinationsaufgaben und Massnahmen werden in der Charta (gemäss Pärkeverordnung) zum Parkprojekt festgelegt. Die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgt durch den Kanton.

Richtplan-Teilkarte L 2.1

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton unterstützt die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG und von Agglomerationsparks. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg.
- B. Die Errichtung und der Betrieb von Parks müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.
- C. In den Agglomerationen soll der vom Wohnort nächstgelegene Erholungsraum in 15 Minuten zu Fuss erreichbar sein.
- D. Die Agglomerationsparks dienen als siedlungsnaher Parklandschaften der Naherholung, der Freizeit, der Kultur und der Natur. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Parks: Festsetzungen

1.1 Die folgenden Parks werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aargauer Jura ¹ , 31 Gemeinden im Kanton Aargau	Jurapark Aargau ²	Regionaler Naturpark

¹ Zum Jurapark Aargau gehören folgende Aargauer Gemeinden:
Auenstein, Biberstein, Bözberg, Böztal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen.

² Die Ziele, Koordinationsaufgaben und Massnahmen werden im Parkvertrag und in der Charta (gemäss Pärkeverordnung) zum Parkprojekt festgelegt. Die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgt durch den Kanton.

Richtplan-Teilkarte L 2.1
-Gesamtkarte

2. Pärke: Zwischenergebnis

2.1 Für die folgenden Pärke liegen Grundlagen und Beschlüsse für ein Zwischenergebnis vor. Die Weiterentwicklung und Konkretisierung ist in Erarbeitung.

Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aarau, verschiedene Gemeinden im Kanton Solothurn	Schachenpark	Agglomerationspark
Aarburg, Oftringen, Zofingen, Olten	Wiggerpark	Agglomerationspark
Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos, Bergdietikon, verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich	Limmattalpark	Agglomerationspark
Möhlín, Rheinfelden, Kaiseraugst, verschiedene Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland	Rheinpark	Agglomerationspark
Brugg, Windisch, Gebenstorf, Untersiggenthal und weitere Gemeinden	Wasserschloss	Agglomerationspark

3. Pärke: Vororientierung

3.1 Für die folgenden Pärke sind Vorabklärungen und Grundlagenerarbeitungen im Gange:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Park-Kategorie
keine aktuellen Vorhaben		

Richtplan-Teilkarte L 2.1

Richtplan-Teilkarte L 2.1

2. Pärke: Zwischenergebnis

2.1 Für die folgenden Pärke liegen Grundlagen und Beschlüsse für ein Zwischenergebnis vor. Die Weiterentwicklung und Konkretisierung ist-sind in Erarbeitung.

Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aarau ³ , verschiedene Gemeinden im Kanton Solothurn	Schachenpark	Agglomerationspark
Aarburg, Oftringen, Zofingen ⁴ , Olten	Wiggerpark	Agglomerationspark
Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos, Bergdietikon ⁵ , verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich	Limmattalpark	Agglomerationspark
Möhlín, Rheinfelden, Kaiseraugst ⁶ , verschiedene Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland	Rheinpark	Agglomerationspark
Brugg, Windisch, Gebenstorf, Untersiggenthal und weitere Gemeinden	Wasserschloss	Agglomerationspark

3. Pärke: Vororientierung

3.1 Für die folgenden Pärke sind Vorabklärungen und Grundlagenerarbeitungen im Gang:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Park-Kategorie
Standort	Vorhaben	
keine aktuellen Vorhaben	keine	

4. Perimeteränderungen

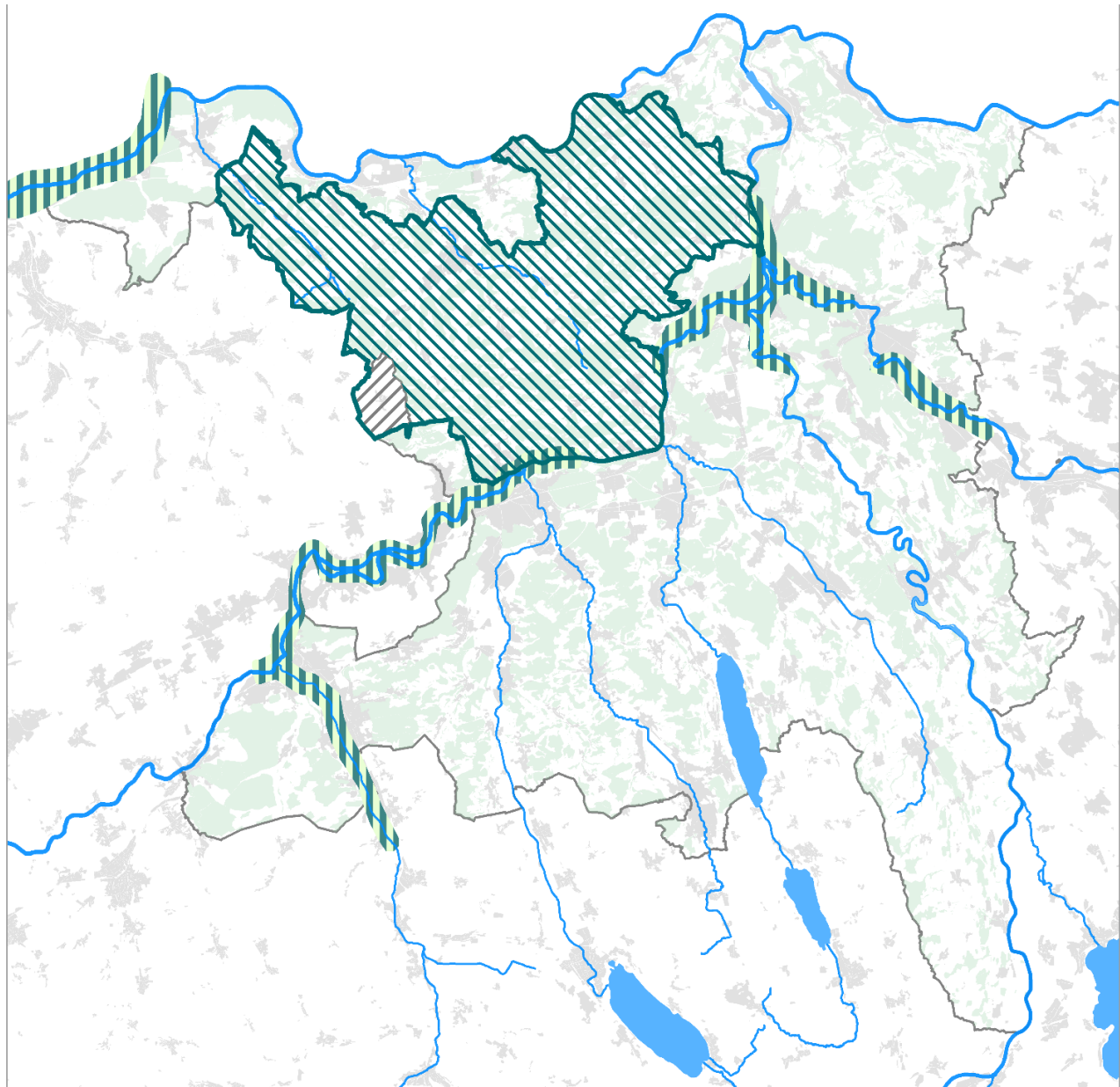
4.1 Sofern die Planungsgrundsätze A und B erfüllt sind, wird die Änderung des Perimeters von Pärken mittels Fortschreibung im Richtplan festgelegt.

Richtplan-Teilkarte L 2.4
-Gesamtkarte
RP, R 1

Richtplan-Teilkarte L 2.4
-Gesamtkarte

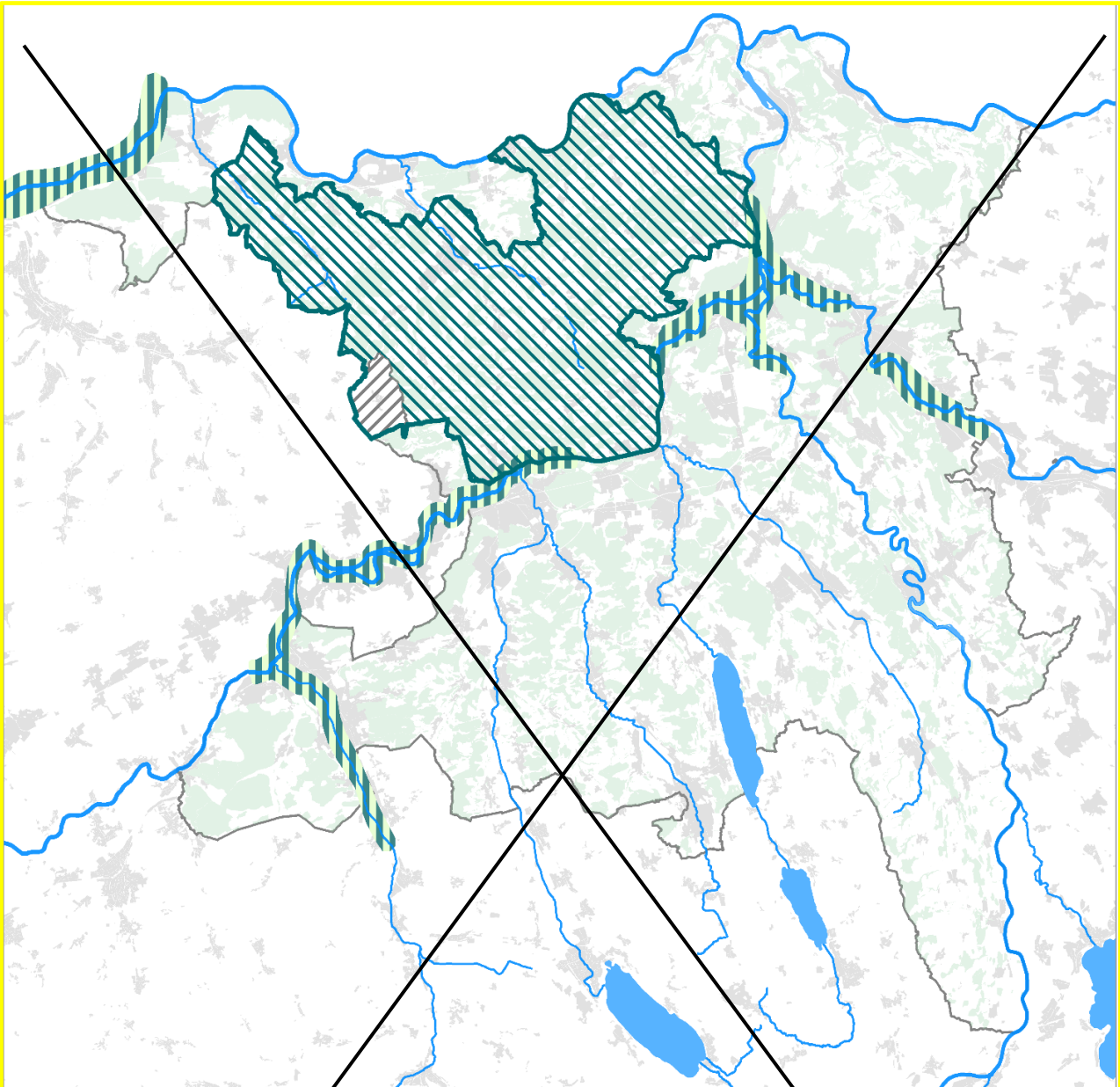
³ Ebenfalls im Parkperimeter: mehrere Gemeinden im Kanton Solothurn.
⁴ Ebenfalls im Parkperimeter: Olten im Kanton Solothurn.
⁵ Ebenfalls im Parkperimeter: mehrere Gemeinden im Kanton Zürich.
⁶ Ebenfalls im Parkperimeter: mehrere Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland.

Richtplan-Teilkarte L 2.1 Pärke



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Agglomerationspark (schematisch, keine Perimeterfestlegung)
		Perimeter Regionaler Naturpark; 31 Gemeinden im Kanton Aargau
		Perimeter Regionaler Naturpark; 1 Gemeinde im Kanton Solothurn
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald

Richtplan-Teilkarte L 2.1 Pärke



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Agglomerationspark (schematisch, keine Perimeterfestlegung)
		Perimeter Regionaler Naturpark; 31 Gemeinden im Kanton Aargau
		Perimeter Regionaler Naturpark; 1 Gemeinde im Kanton Solothurn
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
– zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

Landschaften von
kantonaler Bedeutung (LkB)

L 2.3

Landschaften von
kantonaler Bedeutung (LkB)

L 2.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Besondere Landschaftsqualitäten, die zur Ausscheidung der Landschaften von kantona-
ler Bedeutung (LkB) führen, sind Naturnähe und geringe bauliche Belastung. Die LkB
sind ausserhalb der Siedlungsgebiete und des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet
verteilt und repräsentieren typische hochwertige Kulturlandschaften des Aargaus und
seiner Regionen.

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Besondere Landschaftsqualitäten, die zur Ausscheidung der Landschaften von kantona-
ler Bedeutung (LkB) führen, sind Naturnähe und geringe bauliche Belastung. Die LkB
sind ausserhalb der Siedlungsgebiete und des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet
verteilt und repräsentieren typische charakteristische, hochwertige ~~Kulturl~~ Landschaften
des Aargaus und seiner Regionen.

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.	§ 42 Abs. 2 KV
Naturnahe Landschaften sind vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und beste- hende Beeinträchtigungen sind zu vermindern.	BauG § 40 Abs. 1 lit. d
Bauten dürfen Landschaften nicht beeinträchtigen. Die Gebäude müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.	§ 42 BauG
Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit Bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.	RP, H 5.4
Das Raumkonzept Aargau definiert Kernräume Landschaftsentwicklung. Damit sind wertvolle Kulturlandschaften (inklusive Wald) von besonderer Eigenart und hohem Land- schafts- und Erholungswert gemeint. Eine zeitgemässe und nachhaltige land- und forst- wirtschaftliche Produktion ist fester Bestandteil dieser Räume.	RP, R 1
Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden ge- sichert und aufgewertet.	RP, H 5

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.	§ 42 Abs. 2 KV
Naturnahe Landschaften sind vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und beste- hende Beeinträchtigungen sind zu vermindern.	BauG § 40 Abs. 1 lit. d
Bauten <u>und Anlagen</u> dürfen <u>insbesondere</u> Landschaften <u>sowie Orts-, Quartier- und Stras- senbilder</u> nicht beeinträchtigen. Die Gebäude müssen sich so in die Umgebung einord- nen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.	§ 42 BauG
Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit Bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.	RP, H 5.4
Das Raumkonzept Aargau definiert Kernräume Landschaftsentwicklung. <u>Diese umfas- sen</u> Damit sind wertvolle Kulturlandschaften (inklusive Wald) von besonderer Eigenart und hohem Landschafts- und Erholungswert <u>gemeint</u> . Eine zeitgemässe und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion ist fester Bestandteil dieser Räume.	RP, R 1
Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden ge- sichert und aufgewertet.	RP, H 5
<u>Zugunsten der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, der Biodiversität und der naturnahen Erholung werden intakte, regionaltypische Landschaften erhalten und re- spektiv voll weiterentwickelt.</u>	<u>Strategie umweltAARGAU Stossrichtung 3, Ziel 4</u>
<u>Gemäss Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ist der Charakter herausragender Land- schaften mit ihren Kultur- und Naturwerten durch Bund, Kantone und Gemeinden lang- fristig zu sichern und zu stärken. Die Landschaften sind mit auf den Schutz- und Entwick- lungszielen basierenden Massnahmen aufzuwerten. Die landschaftliche Eigenart ist zu stärken.</u>	<u>LKS, Qualitätsziel 14</u>
<u>Speziallandwirtschaftszonen, insbesondere für die grossflächige bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion, sind gemäss LKS in landschaftlich wenig sensiblen Räu-</u>	<u>LKS, Qualitätsziel 12</u>

Für die Umsetzung des Raumkonzepts Aargau, insbesondere die Erhaltung und Förderung der Kernräume Landschaftsentwicklung, bilden die LkB ein wichtiges Instrument.

Der Wald dient der Holznutzung, als Erholungsraum und als Naturraum. Er gehört ebenfalls zur schützenswerten Landschaft. Er ist somit im Bereich der LkB integraler Bestandteil derselben. Allerdings geniesst der Wald aufgrund seiner Gesetzgebung einen viel höheren Schutzstatus. Es ist deshalb nicht erforderlich den Wald planlich mit den LkB zu überlagern.

Herausforderung

Bislang stand in den LkB überwiegend der Aspekt des Schutzes im Vordergrund. Der Landschaftsentwicklung und den zunehmenden Erholungsansprüchen an die Landschaft ist in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen. Dazu sind gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne LkB zu erarbeiten.

Stand / Übersicht

1996 beschloss der Grosse Rat, die LkB als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Nach einer Abstimmungsphase zwischen Kanton und Gemeinden sind die LkB grossmehrheitlich im Jahr 2000 im Richtplan festgesetzt worden. Heute sind die LkB in allen Gemeinden festgesetzt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen erfolgt seither die Umsetzung der LkB gemeindeweise.

Der Regierungsrat kann in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden für einzelne LkB Schutz- und Entwicklungsziele (Landschaftsqualitätsziele) festlegen. Sie dienen als Kriterien für die Prüfung von Planungen und baulichen Vorhaben. Die Formulierung der Ziele erfolgt unter Einbezug übergeordneter Vorgaben (BLN, Pärke) sowie der Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der Gewässer und benachbarter Waldgebiete.

men zu konzentrieren. Wertvolle natürliche und naturnahe Lebensräume sind zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen; sie unterstützen den regionalen Landschaftscharakter.

Die fachliche Grundlage Landschaft bezeichnet und verortet die für den Kanton Aargau charakteristischen Landschaftstypen und deren Schlüsselemente. Sie dient als Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG, um die Aufgaben des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft fachlich abgestimmt zu konkretisieren und umzusetzen.

Für die Umsetzung des Landschaftskonzepts Schweiz und des Raumkonzepts Aargau, insbesondere für die Erhaltung und Förderung der Kernräume Landschaftsentwicklung, bilden die LkB ein wichtiges Instrument.

Der Wald dient der Holznutzung, als Erholungsraum und als Naturraum. Er gehört ebenfalls zur schützenswerten Landschaft. Er ist somit im Bereich der LkB integraler Bestandteil derselben. Allerdings geniesst der Wald aufgrund seiner Gesetzgebung einen viel höheren Schutzstatus. Es ist deshalb nicht erforderlich, den Wald planlich planerisch mit den LkB zu überlagern.

Herausforderung

~~Bislang stand in den LkB überwiegend der Aspekt des Schutzes im Vordergrund. Der Landschaftsentwicklung und den zunehmenden Erholungsansprüchen an die Landschaft ist in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen. Dazu sind gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne LkB zu erarbeiten.~~

Um die Eigenart und die Schönheit der Landschaften von kantonaler Bedeutung zu erhalten und die Planungs- und Rechtssicherheit zu erhöhen, gilt es bei der Festlegung neuer in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Bauten und Anlagen eine fachkundig begleitete Standortevaluation durchzuführen. Es gilt vorab das Konzentrationsprinzip und das Gebot einer landschaftsverträglichen Einpassung. Es ist eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen. Der Schutzstatus der Landschaft ist angemessen zu berücksichtigen. Eine fachgerechte Standortevaluation hilft bei Projekten planerisch belastbare Ergebnisse zu erzielen und erhöht die Rechtssicherheit.

Stand / Übersicht

~~1996 beschloss der Grosse Rat, die LkB als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Nach einer Abstimmungsphase zwischen Kanton und Gemeinden sind die LkB grossmehrheitlich im Jahr 2000 im Richtplan festgesetzt worden. Heute sind d~~ Die LkB sind seit mehr als 20 Jahren im Richtplan festgesetzt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen erfolgt seither die Umsetzung der LkB gemeindeweise.

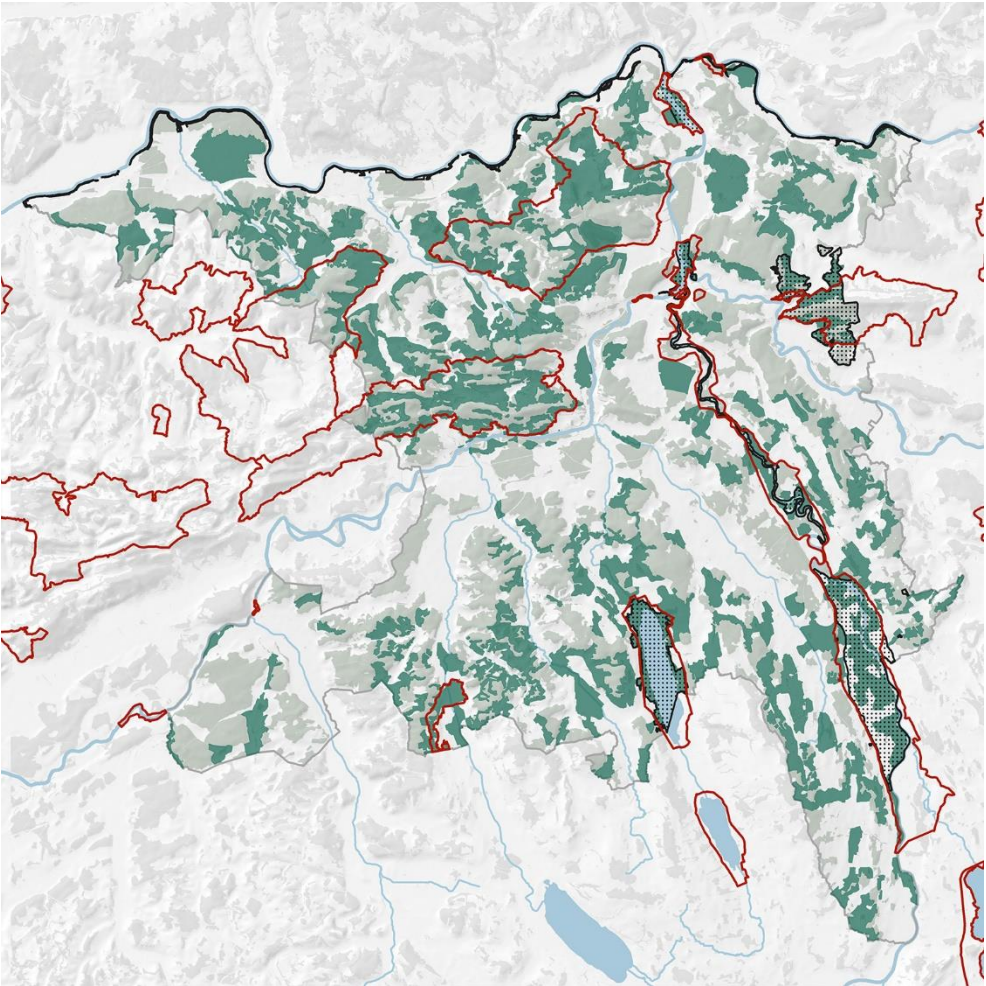
Der Regierungsrat kann legt in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden für einzelne LkB Schutz- und Entwicklungsziele (Landschaftsqualitätsziele) festlegen. Sie dienen als Kriterien für die Prüfung Beurteilung von Planungen und baulichen Vorhaben. Zurzeit sind gebietsspezifische Landschaftsqualitätsziele für die LkB in Arbeit. Die Formulierung der Ziele Landschaftsqualitätsziele erfolgt unter Einbezug übergeordneter Vorgaben des Bundes (zum Beispiel Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [BLN], Pärke von nationaler Bedeutung, Landschaftskonzept Schweiz [LKS]), kantonalen Vorgaben wie beispielsweise Schutzdekrete, den charakteristischen Landschaftstypen des Kantons Aargau sowie der Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der Gewässer und benachbarter Waldgebiete.

Fachliche Grundlage
Landschaft, BVU 2022

Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV

Für die Beurteilung strittiger Planungen und Vorhaben kann der Regierungsrat die Kommission für Landschafts- und Ortsbilschutz (KLOS) beiziehen.

Übersicht Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und BLN-Gebiete:



- Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Schutzdekret
- Wald

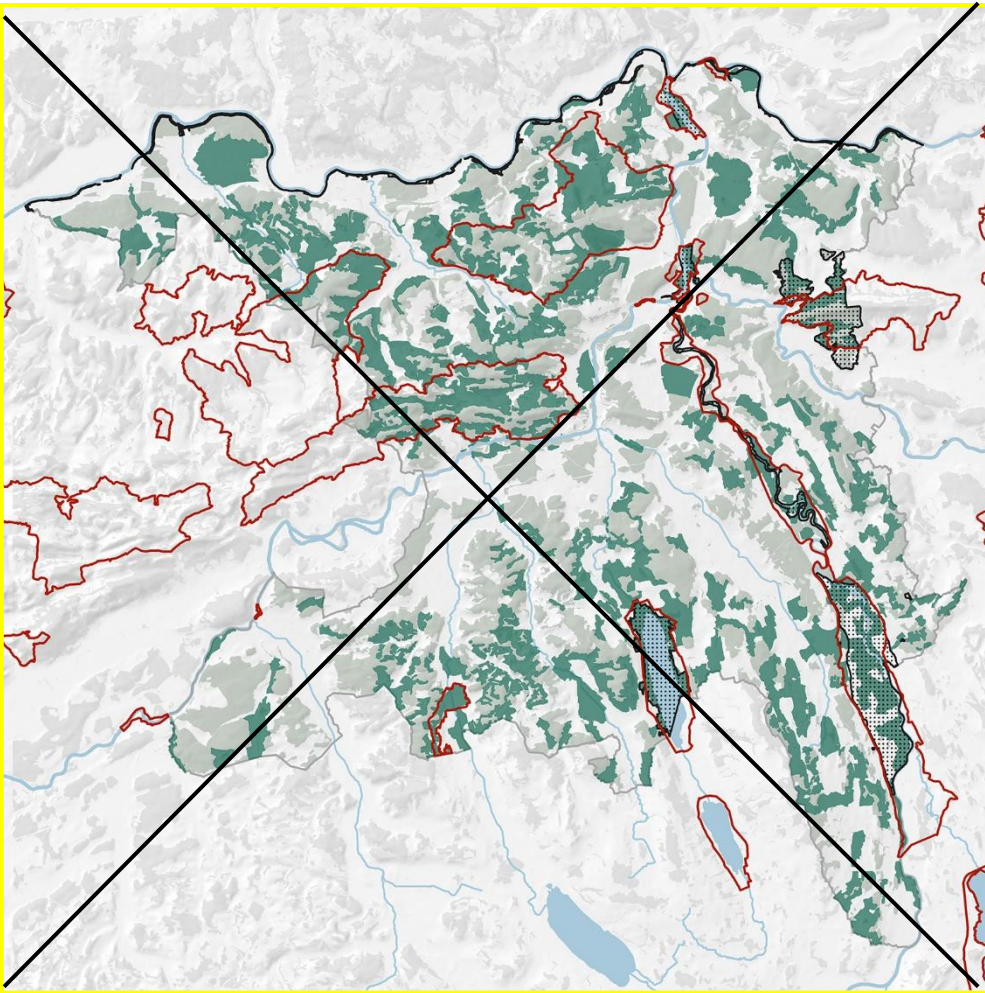
BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) bezeichnen Gebiete mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe oder weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbildes durch Bauten und Anlagen. Sie umfassen Kulturlandschaften, die typisch sind für den Aargau und seine Regionen. Das von LkB eingeschlossene oder an LkB angrenzende Waldareal gehört ebenfalls zu den schützenswerten Landschaften. Der Wald wird aber nicht von LkB überlagert, da gestützt auf die Waldgesetzgebung der entsprechende Schutzstatus besteht.

Für die Beurteilung strittiger Planungen und Vorhaben kann der Regierungsrat die Kommission für Landschafts- und Ortsbilschutz (KLOS) beiziehen.

Übersicht Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und BLN-Gebiete:



- Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Schutzdekret
- Wald

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) bezeichnen Gebiete mit charakteristischer besonderer Eigenart, besonderer Vielfalt und Naturnähe oder weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbildes durch Bauten und Anlagen. Sie umfassen Kulturlandschaften, die typisch charakteristisch sind für den Aargau und seine Regionen. Das von LkB eingeschlossene oder an LkB angrenzende Waldareal gehört ebenfalls zu den schützenswerten Landschaften. Der Wald wird aber nicht von LkB überlagert, da gestützt auf die Waldgesetzgebung der entsprechende Schutzstatus besteht.

- B. Die LkB sind langfristig zu erhalten: Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der naturnahen und ruhigen Erholung und sind vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzzielen widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung von solchen Bauten und Anlagen in LkB-Gebieten besteht nicht.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landschaften von kantonaler Bedeutung

1.1 Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) werden festgesetzt.

Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Die Gemeinden schützen die LkB in der Nutzungsplanung. Sie legen die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung fest. Sie scheiden Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus. Die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst.

1.3 In den LkB sind Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten betriebsnotwendigen Neubauten (zum Beispiel Weidunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) möglich. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren. Für die landschaftliche Einpassung der Bauten gilt in den LkB eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

1.4 Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung innerhalb der LkB Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten vorsehen, soweit die Schutzziele nicht übermässig beeinträchtigt werden. Zur Begründung solcher Neubauten sind die nachfolgenden Massnahmen zu prüfen und die Ergebnisse aufzuzeigen:

- Prüfung von alternativen Standorten (zum Beispiel Standorte in der Nähe von bestehenden Gebäuden) auch ausserhalb des Gemeindegebiets im Interesse der Schutz- und Entwicklungsziele,
- Landumlegungen,
- Projektoptimierungen und Massnahmen zur landschaftlichen Einpassung,
- ein angemessener ökologischer Ausgleich,
- die Wiederverwendung oder der Rückbau von nicht mehr benötigter oder nicht mehr genutzter Bausubstanz,
- die Befristung der Baubewilligung.

- B. Die LkB sind in ihrem Landschaftscharakter und ihren Qualitäten langfristig zu erhalten. Sie dienen auch dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der naturnahen und ruhigen Erholung und sind sowie vielfältiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Neue Flächen mit Nutzungen durch oder neue Bauten und Anlagen und Terrainveränderungen, die den Schutzzielen widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und kein geeigneter Alternativstandort ausserhalb der LkB vorhanden ist, sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung von solchen Bauten und Anlagen in LkB-Gebieten besteht nicht.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landschaften von kantonaler Bedeutung

1.1 Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) werden festgesetzt.

Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Die Gemeinden schützen die LkB in der Nutzungsplanung. Sie legen die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung fest. Sie scheiden Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus. Die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst.

1.3 In den LkB sind bedürfen Bauten und Anlagen, die über Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten betriebsnotwendigen Neubauten hinausgehen (zum Beispiel Weidunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) möglich, einer Grundlage in der Nutzungsplanung gemäss den Anforderungen in Beschluss 1.4. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren. Für die landschaftliche Einpassung der Bauten gilt in den LkB eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Die sorgsame landschaftliche Einpassung ist in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren aufzuzeigen und in der Interessenabwägung namentlich anhand der Ziele der LkB zu beurteilen.

1.4 Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung innerhalb der LkB Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten vorsehen, soweit die Schutzziele nicht übermässig geringfügig beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung und Begründung solcher Neubauten sind die nachfolgenden Massnahmen im Rahmen einer Standortevaluation zu prüfen und die Ergebnisse aufzuzeigen:

- Prüfung von alternativen Standorten (zum Beispiel Standorte in der Nähe von bestehenden Gebäuden) auch ausserhalb des Gemeindegebiets im Interesse der Schutz- und Entwicklungsziele,
- Landumlegungen,
- Projektoptimierungen und Massnahmen zur landschaftlichen Einpassung,
- ein angemessener ökologischer Ausgleich,
- die Wiederverwendung oder der Rückbau von nicht mehr benötigter oder nicht mehr genutzter Bausubstanz,
- die Befristung der Baubewilligung.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Naturschutzgebiete von
kantonaler Bedeutung (NkB)

L 2.5

Naturschutzgebiete von
kantonaler Bedeutung (NkB)

L 2.5

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Art. 18 Abs. 1 NHG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Art. 18 Abs. 1 NHG

Biotope werden insbesondere geschützt durch Massnahmen unter anderem zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt sowie durch die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen (unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 2 NHV).

Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest.

Art. 18a Abs. 1 und 2 NHG

Gemäss Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG ordnen beziehungsweise sorgen die Kantone für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Mass die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

Art. 6 Abs. 1 und 2 NHG

Ein Abweichen von der ungeschmälerzten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete.

§ 42 Abs. 3 und 4 KV

Kanton und Gemeinden erlassen gemäss Kantonsverfassung die nötigen Bestimmungen zur Erhaltung und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete.

§ 42 Abs. 3 und 4 KV

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen.

§ 40 Abs. 1 lit. a BauG

Kanton und Gemeinden treffen gemäss Baugesetz Massnahmen (zum Beispiel Ausscheidung von Schutzzonen), um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen.

§ 40 Abs. 1 lit. a und
Abs. 3 lit. a BauG

Für geschützte Biotope und weitere besonders schützenswerte Lebensräume einheimischer Pflanzen und Tiere sind grundeigentümergebundene Schutzzonen und -vorschriften vorzusehen (§§ 4, 7 und 8 Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz [NLD]).

§§ 4, 7 und 8 NLD

Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden.

§ 4 Abs. 1 NLD

Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeden.

§ 7 Abs. 2 NLD

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert.

RP, H 5.2

Herausforderung

Die verbliebenen naturnahen Gebiete werden sowohl flächenmässig, zum Beispiel durch Überbauung oder Fragmentierung, als auch qualitativ durch eine intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen oder durch gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bedrängt. Weitere Schäden können nur mit hohem Aufwand beseitigt werden oder bleiben irreparabel. Für das langfristige Überleben von geschützten und gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften müssen wichtige Kern- und Rückzugsgebiete der Natur dauerhaft gesichert und nach den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes gepflegt und gefördert werden können. Dabei sind auch Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von gebietsfremden Problemarten (invasive Neobiota) zu verhindern.

Stand / Übersicht

Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) 1996 im Richtplan fest-

Dazu gehören die im kantonalen Richtplan festgesetzten Naturschutzgebiete und Auengebiete sowie weitere Biotope und Einzelelemente, deren Schutzwürdigkeit mit Inventaren im Sinne von § 6 NLD oder dem Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten im Sinne von Art. 18 NHG und Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) belegt ist.

Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden.

§ 4 Abs. 1 NLD

Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeden.

§ 7 Abs. 2 NLD

Zur Sicherung des Raums für die langfristige Erhaltung der Biodiversität wird eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufgebaut. Der Zustand der gefährdeten Lebensräume wird verbessert.

Strategie Biodiversität Schweiz, Ziel 7.2

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert.

RP, H 5.2

Herausforderung

Die verbliebenen naturnahen Gebiete Lebensräume (Biotope) der einheimischen Tier- und Pflanzenarten werden sowohl flächenmässig, zum Beispiel durch Überbauung oder Fragmentierung, als auch qualitativ durch eine intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen oder durch gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bedrängt. Weitere Schäden können nur mit hohem Aufwand beseitigt werden oder bleiben irreparabel. Für das langfristige Überleben von geschützten und gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften müssen wichtige Kern- und Rückzugsgebiete der Natur dauerhaft gesichert und nach den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes gepflegt und gefördert werden können. Dabei sind auch Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von gebietsfremden Problemarten (invasive Neobiota), die durch den Klimawandel verstärkt wird, zu verhindern. Generell sind durch den Klimawandel Verschiebungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

In der Regel werden die vorliegend behandelten Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung durch die Ausscheidung von Naturschutzzonen planerisch gesichert (Grundnutzungszonen). Um die Biotope vor Beeinträchtigungen (Nährstoffeintrag, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Störungen, etc.) aus angrenzenden intensiv genutzten Flächen zu schützen, sind genügend grosse, ökologisch ausreichende Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV) rund um die betroffenen Gebiete auszuscheiden (zum Beispiel als überlagernde Schutzzonen). Gestützt auf die Schutzziele und die Eigenheit des Biotops sind dabei nutzungsspezifische Bestimmungen zu erlassen. Bei Naturobjekten und Biotopen von lokaler Bedeutung (zum Beispiel aus kommunalen Naturinventaren) ist es an den Gemeinden das geeignete Instrument für die entsprechende langfristige Sicherung zu wählen.

Stand / Übersicht

Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) 1996 im Richtplan festgesetzt. Die NkB umfassen die Biotope von nationaler wie auch jene von kantonaler Be-

gesetzt. Diese wertvollen Lebensräume, die nur etwa 1,5 % der Kantonsfläche bedecken, weisen die grösste Artenvielfalt und den grössten Anteil an bedrohten und seltenen Arten auf.

Mit dem am 11. Januar 2011 vom Grossen Rat beschlossenen Programm “Natur 2020” wurden unter anderem auch für die Sicherung, Pflege und Aufwertung dieser Kerngebiete sowie für die Renaturierung wichtiger Ergänzungsflächen die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt.

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes werden die in den Bundesinventaren “Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung” (IANB) beziehungsweise “Trockenwiesen und -weiden” (TWW) aufgeführten Gebiete sowie einzelne in den letzten Jahren wesentlich ökologisch aufgewertete Gebiete neu festgesetzt.

GRB vom 11. 01. 2011 (GR.10.293)

deutung. Der Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung. Diese wertvollen Lebensräume, die nur etwa 1,5 % der Kantonsfläche bedecken, weisen die grösste Artenvielfalt und den grössten Anteil an bedrohten und seltenen Arten auf.

Mit dem am 11. Januar 2011 8. September 2020 vom Grossen Rat beschlossenen Programm “Natur 2020 2030” (GR.20.81) wurden unter anderem auch für die Sicherung, den Schutz und die Aufwertung dieser Kerngebiete sowie für die Renaturierung wichtiger Ergänzungsflächen die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt.

GRB vom 11. 01. 2011 (GR.10.293)
Programm Natur 2030

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes werden die in den Bundesinventaren “Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung” (IANB) beziehungsweise “Trockenwiesen und -weiden” (TWW) aufgeführten Gebiete sowie einzelne in den letzten Jahren wesentlich ökologisch aufgewertete Gebiete neu festgesetzt.

Zur Umsetzung der Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG werden folgende Biotope im Richtplan als Ausgangslage aufgenommen:

- Ortsfeste Amphibienlaichgebiete gemäss Art. 1 und Anhang 1 AlqV
- Trockenwiesen- und -weiden gemäss Art. 2 der Trockenwiesenverordnung (TwwV)
- Flachmoore gemäss Art. 1 Flachmoorverordnung
- Hoch- und Übergangsmoore gemäss Art. 1 der Hochmoorverordnung
- Auengebiete von nationaler Bedeutung gemäss Art. 1 Auenverordnung als Teil des Auenschutzparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Planungsanweisung 1.1). NkB, die innerhalb des Auenschutzipark-Perimeters liegen, werden in der Richtplan-Gesamtkarte nicht separat dargestellt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Behörden messen dem Arten- und Biotopschutz bei landschaftsrelevanten Vorhaben grossen Wert bei.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

1.1 Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung werden festgesetzt.¹

Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung.

1.3 Die Gemeinden stellen den grundeigentumsverbindlichen Schutz der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung in der Nutzungsplanung sicher und leiten die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

¹ Detailliste siehe www.ag.ch/richtplan > Landschaft

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Behörden messen dem Arten- und Biotopschutz bei landschaftsrelevanten Vorhaben grossen Wert bei.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

1.1 Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) werden festgesetzt.¹ Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) umfassen die Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG (Ausgangslage) sowie die Biotope von kantonaler Bedeutung. Die Biotope von kantonaler Bedeutung werden festgesetzt.

Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für einen angemessenen den erforderlichen Schutz der Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung (NkB).

1.3 Die Gemeinden stellen den grundeigentumsverbindlichen Schutz der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) sowie der entsprechenden ökologisch ausreichenden Pufferzonen in der Nutzungsplanung sicher. und Sie leiten die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

1.4 Änderungen der Biotope von kantonaler Bedeutung um mehr als 3 ha pro Schutzzobjekt. Planung oder Vorhaben erfordern eine Anpassung des Richtplans. Änderungen unter diesem Schwellenwert werden fortgeschrieben.

¹ Detailliste siehe www.ag.ch/richtplan > Landschaft

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Wildtierkorridore

L 2.6

Wildtierkorridore

L 2.6

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen (ökologischer Ausgleich, Artenschutzbestimmungen) sicherzustellen. Dies soll durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden. Die Lebensräume der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten.

Art. 18 Abs. 1 NHG
Art. 13 – 15, 20 NHV
Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen (ökologischer Ausgleich, Artenschutzbestimmungen) sicherzustellen. Dies soll durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden. Die Lebensräume der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten.

Art. 18 Abs. 1 NHG
Art. 13 – 15, 20 NHV
Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG

Zur Förderung der Landschaftsqualität sowie zur Sicherung der Ökosystemfunktionen und der Arten sind gemäss Landschaftskonzept Schweiz (LKS) die wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung ihre Funktion erfüllen können und raumplanerisch gesichert sind.

LKS

Die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen.

§ 40 Abs. 1 lit. a BauG

Die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen.

§ 40 Abs. 1 lit. a BauG

Der Kanton sorgt im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebungen über Jagd, Wald, Natur- und Heimatschutz, Landwirtschaft, Umwelt, Bau- und Planungswesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 18 AJSG

Der Kanton sorgt im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebungen über Jagd, Wald, Natur- und Heimatschutz, Landwirtschaft, Umwelt, Bau- und Planungswesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 18 AJSG

Wildtierkorridore gehören aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion zu den schutzwürdigen Lebensräumen im Sinne von Art. 18. Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV). Bei raumwirksamen Aufgaben ist für ihre Erhaltung beziehungsweise grösstmögliche Schonung zu sorgen.

Art. 18. Abs. 1^{bis} NHG.
Art. 14 Abs. 3 NHV

Die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen wird gefördert. Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.3 und H 5.4

Die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen wird gefördert. Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.3 und H 5.4

Populationen einheimischer Tier- und Pflanzenarten finden in Grösse, Qualität und Funktionalität geeignete Lebensräume. Im Sinne der Ziele 1 und 2 der Strategie umweltAARGAU werden die Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume als Teil der ökologischen Infrastruktur wirkungsorientiert ergänzt, wirtschaftlich unterhalten und nachhaltig gesichert.

umweltAARGAU 2017

Eine gezielte Aufwertung und eine bessere Vernetzung von Landschaft und Natur sind nötig. Mit gezielten Programmen will der Regierungsrat die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen fördern.

Entwicklungsleitbild 2009

Eine gezielte Aufwertung und eine bessere Vernetzung von Landschaft und Natur sind nötig. Mit gezielten Programmen will der Regierungsrat die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen fördern.

Entwicklungsleitbild **2009**
2025–2034

Das grossräumige Vernetzungssystem besteht aus:

- den überregionalen Ausbreitungsachsen, ein vom Bund bezeichnetes, mehrheitlich waldbundenes "Wegnetz" für Wildtiere und
- den wichtigsten Engstellen auf diesen Achsen – den Wildtierkorridoren.

Dieses System dient hauptsächlich dem (Gen-)Austausch und der Vernetzung isoliert lebender Tierpopulationen, der Wiederbesiedelung entleerter Teilräume und der grossräumigen Wanderung von Einzeltieren in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft.

Herausforderung

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Konzentration auf jene Gebiete, bei denen ein übergeordnetes Interesse besteht und eine gute Wirkung erzielt werden kann.

Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche des Vernetzungssystems. Sie bezeichnen im Richtplan Engstellen und Hindernisse auf den überregionalen Ausbreitungsachsen, welche die Passierbarkeit für Wildtiere einschränken oder verhindern. Aus kantonaler Sicht soll deshalb prioritär die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore erhalten oder verbessert werden. Auch der Bund soll mit seinen Beitragsleistungen auf diese bezeichneten Gebiete verpflichtet werden.

Stand / Übersicht

Grundlage für die Festsetzung der 27 Wildtierkorridore (früher Vernetzungskorridore) 1996 beziehungsweise 2005 waren der kantonale Bericht "Wildtierkorridore im Kanton Aargau" (Müri, 1999) und der nationale Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz" (Holzgang et al, 2001).

Der Regierungsrat will Naturräume, funktionsfähige Ökosysteme und die natürlichen Grundlagen – insbesondere die Wasserqualität und die Biodiversität – sichern. Der Kanton erhält und stärkt die ökologisch wertvollen Lebensräume und verbessert deren Vernetzung.

Das grossräumige Vernetzungssystem als Teil der ökologischen Infrastruktur besteht aus:

- den überregionalen und regionalen Ausbreitungsräumen sowie ein vom Bund bezeichnetes, mehrheitlich waldbundenes "Wegnetz" für Wildtiere und
- den wichtigsten Engstellen auf diesen Achsen Wildtierkorridoren von nationaler beziehungsweise kantonaler Bedeutung.

Ausbreitungsräume sind topographisch gegebene Teilräume, wie beispielsweise Hügelläufe, Täler oder lang gezogene Waldkomplexe, entlang denen sich die Wildtiere ausbreiten können. Die Wildtierkorridore sind die wichtigsten Engstellen in diesen Ausbreitungsräumen. Das grossräumige Vernetzungssystem kann ohne entsprechende Sicherung dieser beiden Elemente seine wildtierbiologische Funktion nicht im erforderlichen Ausmass erfüllen.

Dieses Vernetzungssystem dient hauptsächlich dem (Gen-)Austausch und der Vernetzung isoliert lebender Wildtierpopulationen, der Wiederbesiedelung entleerter Teilräume, und der grossräumigen Wanderung von Einzeltieren einzelner Wildtiere in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft und dem Ausweichen der Wildtiere in andere Gebiete aufgrund von klimatisch bedingten Veränderungen der Lebensräume oder zunehmender Störungen durch menschliche Aktivitäten.

Herausforderung

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Konzentration auf jene Gebiete, bei denen ein übergeordnetes Interesse besteht und eine gute Wirkung erzielt werden kann.

Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche des Vernetzungssystems. Sie bezeichnen im Richtplan Engstellen und Hindernisse in den überregionalen Ausbreitungsräumen, welche die Passierbarkeit für Wildtiere besonders einschränken oder verhindern. Aus kantonaler Sicht soll deshalb prioritär die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore erhalten oder verbessert werden. Damit das grossräumige Vernetzungssystem insgesamt funktionsfähig ist, braucht es eine hohe naturräumliche Wertigkeit und Strukturvielfalt in den Ausbreitungsräumen. Dieses Ziel wird seitens Bund mit Beiträgen unterstützt. Auch der Bund soll mit seinen Beitragsleistungen auf diese bezeichneten Gebiete verpflichtet werden. Durch den Klimawandel sind Verschiebungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Stand / Übersicht

Grundlage für die Festsetzung der 27 31 Wildtierkorridore (früher Vernetzungskorridore) 1996 beziehungsweise 2005 2011 waren der kantonale Bericht "Wildtierkorridore im Kanton Aargau" (Müri, 1999) "Grundlagenbericht Wildtierkorridore" (Sondernummer 31 Umwelt Aargau, Juli 2010) und der nationale Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz" (Holzgang et al., 2001). Zwischen 2020 und 2021 wurden die Wildtierkorridore und die Ausbreitungsräume gesamthaft überprüft. Der aktualisierte kantonale "Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0" stellt die neue fachliche Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG für den Richtplan und die Nutzungsplanung dar. Er enthält neu 35 Wildtierkorridore und neben den überregionalen auch die regionalen Ausbreitungsräume.

Übersichtskarte "Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume"

Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0

Vier der fünf ebenfalls seit 2005 als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Korridore sollen nun festgesetzt werden. Der Richtplan wird damit neu 31 Wildtierkorridore als Festsetzung enthalten.

Im Rahmen eines grenzübergreifenden Projekts sollen am Hochrhein Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Wildtierkorridore gesucht werden. Ein gemeinsames Projekt zur Evaluation ist in Bearbeitung.

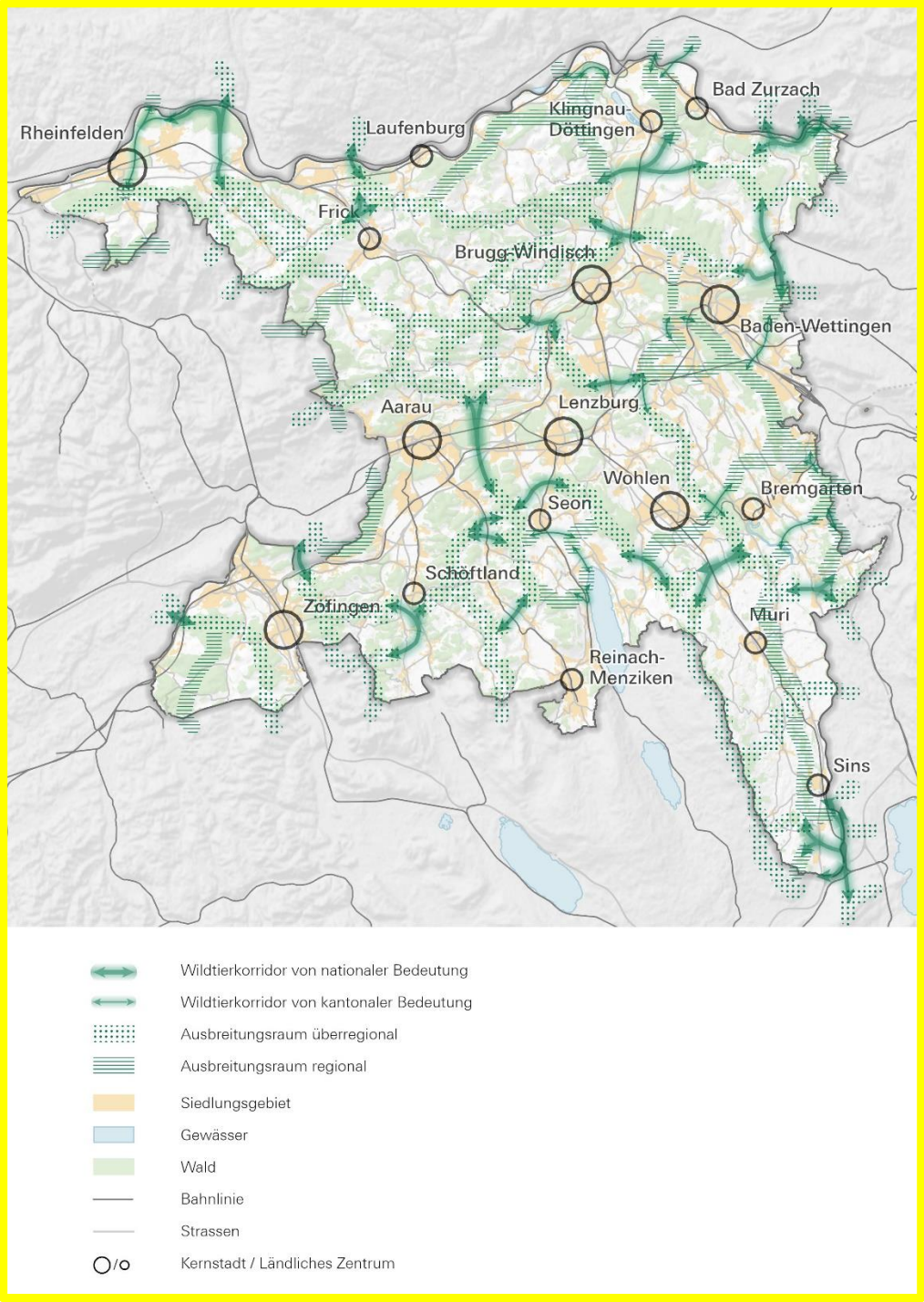
GRB vom 18. 10. 2005
(GR.05.115-1)

Vier der fünf ebenfalls seit 2005 als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Korridore sollen nun festgesetzt werden. Der Richtplan wird damit neu 31 Wildtierkorridore als Festsetzung enthalten.

Im Rahmen eines grenzübergreifenden Projekts sollen wurden am Hochrhein im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 18. Oktober 2005 (GR.05.115) Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Wildtierkorridore gesucht werden und in Abstimmung mit den Fachstellen der Region Hochrhein-Bodensee lokalisiert. Ein gemeinsames Projekt zur Evaluation ist in Bearbeitung.

GRB vom 18.10.2005
(GR.05.115-1)

Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume



BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und überregionalen Ausbreitungsachsen bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wildtierkorridore

1.1 Die Wildtierkorridore werden festgesetzt.

1.2 Die Gemeinden sichern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung durch Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3 In den Wildtierkorridoren sind Bauten möglich, soweit die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren.

1.4 Der Kanton realisiert Massnahmen zur Aufwertung der Wildtierkorridore und zur Verbesserung ihrer Durchgängigkeit.

1.5 Der Regierungsrat fördert die Massnahmen, indem er insbesondere Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt, Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt oder Bewirtschaftungsverträge abschliesst. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.

Richtplan-Teilkarte L 2.6

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und überregionalen Ausbreitungsräume bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume

1.1 Die Wildtierkorridore werden festgesetzt.

1.2 Die Gemeinden sichern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung durch Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

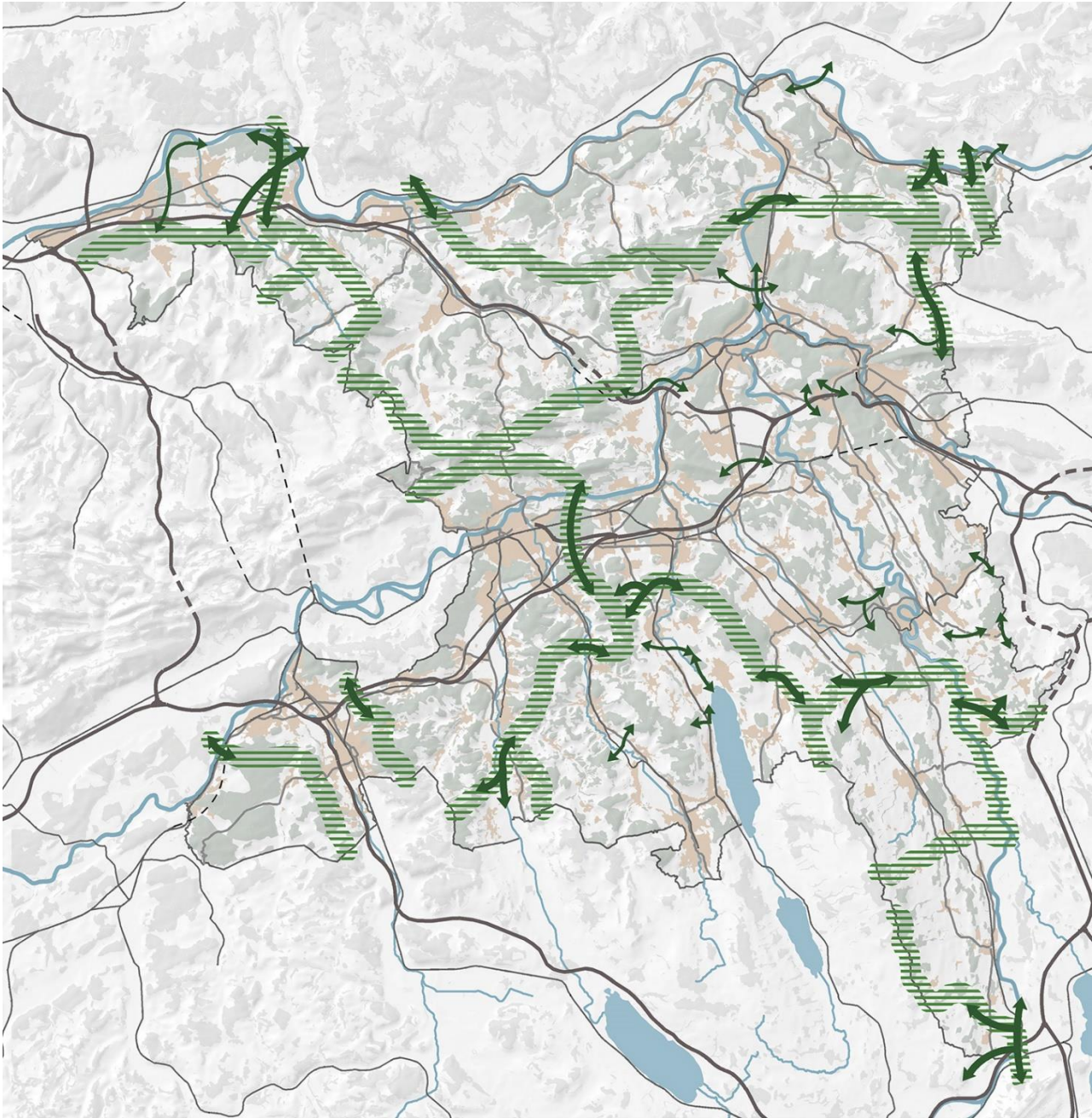
1.3 In den Wildtierkorridoren sind Bauten und Anlagen möglich, soweit der Lebensraum der Wildtiere nicht übermässig beeinträchtigt wird und die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren.

1.4 Der Kanton realisiert Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume und zur Verbesserung ihrer Durchgängigkeit.

1.5 Der Regierungsrat fördert die Massnahmen, vorrangig in den Wildtierkorridoren, indem er insbesondere Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt, Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt oder Bewirtschaftungsverträge abschliesst. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.

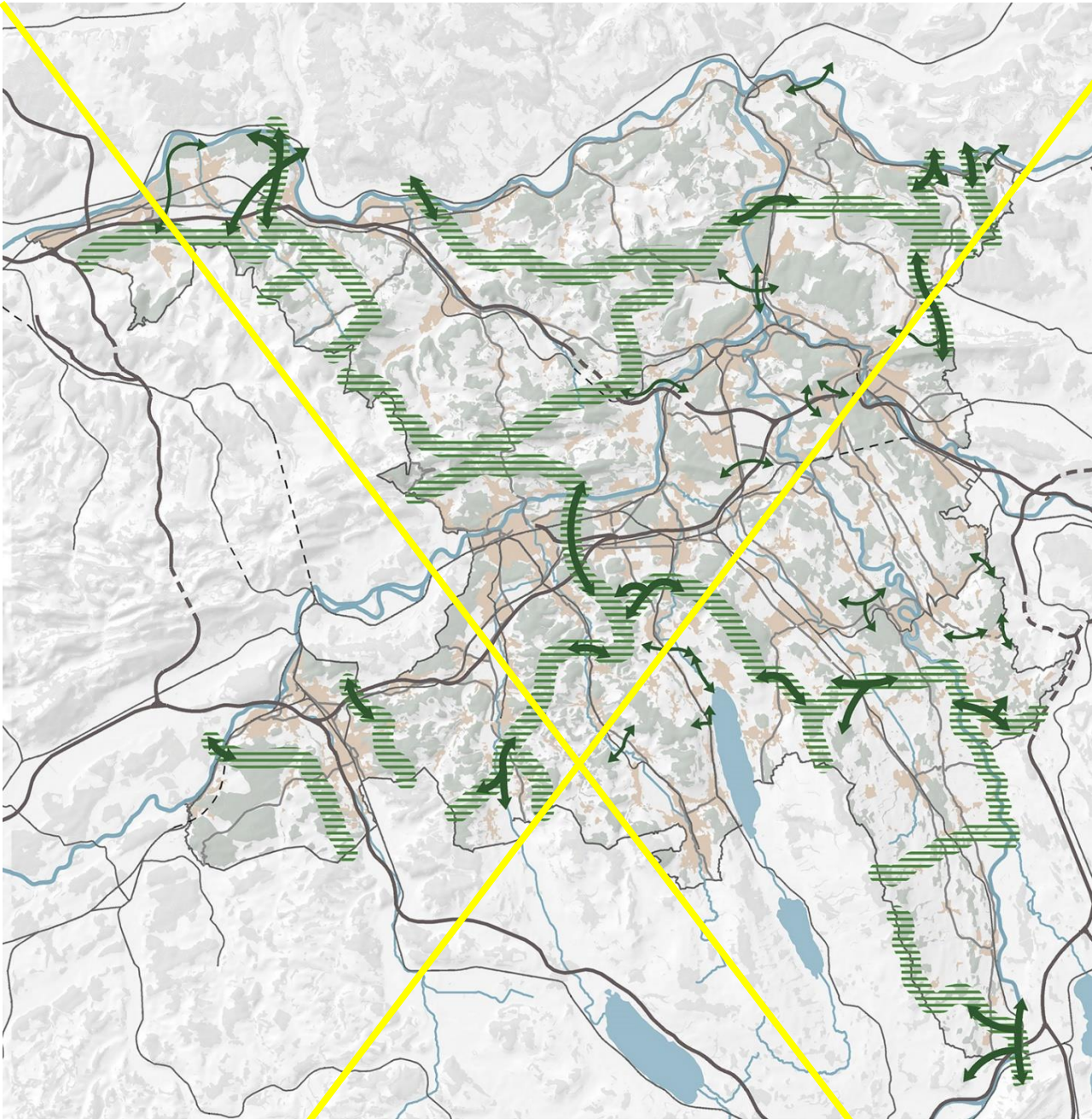
Richtplan-Teilkarte L 2.6
-Gesamtkarte

Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung
		Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung
		überregionale Ausbreitungsachse
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald
		National- / Kantonsstrasse
		Schienennetz

Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung
		Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung
		überregionale Ausbreitungsachse
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald
		National- / Kantonsstrasse
		Schienennetz

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Freizeit- und Sportanlagen
ausserhalb des Siedlungsgebiets

L 2.7

Freizeit- und Sportanlagen
ausserhalb des Siedlungsgebiets

L 2.7

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Gemäss Raumplanungsgesetz sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Gemäss Raumplanungsgesetz sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten und regionale Bedürfnisse berücksichtigt werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsin-
tensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten abgestimmt.

RP, H 4.2

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsin-
tensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungs- und Verkehrskapazitäten abge-
stimmt.

RP, H 4.2

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grund-
lage im Richtplan.

Art. 8 Abs. 2 RPG

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet/Kul-
turland und die innere Siedlungsentwicklung vom Siedlungsdruck entlastet. Neue Stand-
orte von Bauten und Anlagen ausserhalb Baugebiet sind so abzustimmen, dass sie sich
optimal in die Landschaft einfügen und den Landschaftsschutz berücksichtigen.

RP, H 5.1

Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die
Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.4

Die Gemeinden können zur Regelung überkommunaler Sachbereiche der räumlichen
Entwicklung regionale Sachpläne erlassen und darin die für die Umsetzung erforderli-
chen Massnahmen und Zeiträume bezeichnen.

§ 12a BauG

Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum, kürzere Arbeitszeiten sowie neue Freizeitaktivitäten und -trends bewirken eine Veränderung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ein ausreichendes Angebot entsprechender Einrichtungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Aargaus als Wohnkanton. Gleichzeitig nehmen aber die Konflikte zwischen Freizeitanlagen und anderen Nutzungen sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum zu.

Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum, die 24-Stunden-Gesellschaft, die Individualisierung und
Alterung der Gesellschaft, kürzere flexiblere Arbeitszeiten sowie neue Freizeitaktivitäten und -trends (zum Beispiel Geocaching, Einsatz von Drohnen, Kitesurfen, Fluss-Surfen,
Standup-Padelling, E-Bikes oder spontan organisierte Partys in der Natur) bewirken eine Veränderung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ein ausreichendes Angebot entsprechender Einrichtungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Aargaus als Wohnkanton. Gleichzeitig nehmen aber die Konflikte zwischen Freizeitanlagen und anderen Nutzungen sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum zu. Insbeson-
dere in Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit teils erheblichem Aufkommen an Be-
suchenden wie beispielsweise rund um den Hallwilersee oder entlang und auf den Flüs-
sen nehmen die Herausforderungen zu und es sind neue Wege zur Lenkung von Frei-
zeit- und Erholungsaktivitäten zu prüfen.

Programm Natur 2030

Besonders raumwirksam sind die ortsfesten Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Golfanlagen), da sie häufig grosse Flächen belegen und auf landschaftlich attraktive Standorte angewiesen sind. Die räumliche Abstimmung solcher Anlagen erfordert in der Regel eine Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft, des Waldes und des Landschaftsschutzes.

Der Bedarf an Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freien steigt. Die Flächenansprüche, Bauten und Anlagen und zeitlichen Belastungen sind von höchst unterschiedlicher Ausprägung (zum Beispiel Spielwiesen für alle, Trainingspisten Mountainbiking/Motocross, Driving Range, Hundeschule, Open-Air-Kino, Modellflugplatz). Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, für Grossanlagen sowie sämtliche Anlagen ausserhalb von Bauzonen die zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen für Erholung und Freizeit über die Nutzungsplanung zu regeln. Um die Ansprüche in Grenzen zu halten und räumlich zu ordnen, sollen sie sich auf ein regionales Konzept abstützen. Dabei geht es darum, die regional ausgewiesenen Bedürfnisse koordiniert abzudecken und nicht unbesehen alle Ansprüche zu erfüllen.

Künftig wird die Landschaft noch verstärkt Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zu gewährleisten haben. Nebst den Bedürfnissen der Erholung und Freizeitnutzung ist insbesondere auch dem Schutz empfindlicher Naturräume und Landschaften Rechnung zu tragen. So trägt beispielsweise die Beleuchtung von Freizeit- und Sportanlagen sowie deren Erschliessungswege erheblich zu Lichtemissionen bei. Ebenso nehmen Lärmimmissionen und das Störpotenzial für Wildtiere zu.

Besonders raumwirksam sind die ortsfesten Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Golfanlagen), da sie häufig grosse Flächen belegen grössere Gebiete beanspruchen und auf landschaftlich attraktive Standorte angewiesen sind. Die räumliche Abstimmung solcher Anlagen erfordert in der Regel eine besonders sorgfältige Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft, des Waldes und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Bei der Planung und für die Prüfung (Bewilligung) solcher Vorhaben ist insbesondere darzulegen, dass das Vorhaben:

- auf den Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets angewiesen ist,
- räumlich und verkehrlich gut abgestimmt ist (Erreichbarkeit mit dem öV, Fuss- und Veloverkehr, Bewirtschaftung von Parkfeldern),
- keine überwiegenden Schutzinteressen beeinträchtigt,
- das Kulturland nicht zerstückelt und Fruchtfolgeflächen (FFF) bestmöglich schont,
- Synergien ermöglicht,
- flächenoptimiert ist und sich gut in die Landschaft einbettet.

Stand / Übersicht

Der Bedarf an Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freien steigt. Die Flächenansprüche, Bauten und Anlagen und zeitlichen Belastungen sind von höchst unterschiedlicher Ausprägung (zum Beispiel Spielwiesen für alle, Trainingspisten Mountainbiking/Motocross, Driving Range, Hundeschule, Open-Air-Kino, Modellflugplatz). Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, für Grossanlagen sowie sämtliche Anlagen ausserhalb von Bauzonen die zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen für Erholung und Freizeit über die Nutzungsplanung zu regeln. Um die Ansprüche in Grenzen zu halten und räumlich zu ordnen, sollen sie sich auf ein regionales Konzept abstützen. Dabei geht es darum, die regional ausgewiesenen Bedürfnisse koordiniert abzudecken und nicht unbesehen alle Ansprüche zu erfüllen.

Planungspflichtig sind Vorhaben, deren Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung ein gewisses Ausmass erreichen. Folgende Kriterien weisen auf eine Planungspflicht hin: Grosse räumliche Ausdehnung, hohe Nutzungsintensität, UVP-Pflicht und erheblicher Abstimmungsbedarf. Planungspflichtige Vorhaben bedingen die Festlegung einer Spezialzone (nach Art. 18 RPG) in der Nutzungsplanung.

In welchen Fällen ein Vorhaben zusätzlich einem Richtplanvorbehalt untersteht, ist im Einzelfall zu beurteilen und nicht immer eindeutig. Für Vorhaben, die dauerhaft einen grossen Flächenbedarf aufweisen (> 3 ha), ausserordentlich immissionsträchtig sind, einen regen Publikumsverkehr und damit ein grosses Verkehrsaufkommen verursachen (mehr als 300 Parkfelder oder mehr als 1'500 Zu- und Wegfahrten pro Spitzentag) und eine aufwendige Erschliessung benötigen oder empfindliche Räume beeinträchtigen, ist ein Richtplaneintrag zu prüfen. Gemäss Bundesgericht in den Richtplan aufzunehmen sind unter anderem Golfplätze, dauerhafte Motocross-Renn- und Trainingsstrecken, Bootshäfen sowie unter Umständen auch Reitwege, die Gemeindegrenzen überschreiten und von grossem Ausmass sind.

Art. 1 und 3 RPG
Art. 3 RPV

Art. 24 RPG

Art. 2 RPG

Art. 8 Abs. 2 RPG

Freizeitnutzungen im Wald werden in Kapitel L 4.3 behandelt.

Freizeit- und Sportanlagen im Siedlungsgebiet gemäss Kapitel S 1.2 werden im Kapitel S 3.2 aufgeführt.

Vermehrt werden temporäre Grossanlässe (Rasenrennen, Springkonkurrenzen, Open-Air-Konzerte usw.) durchgeführt, die zu Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie zu Eingriffen in den Boden und die Landschaft führen. Der Richtplanbeschluss betrifft nur die regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässe. Die erforderlichen Schutzmassnahmen unterstehen nicht dem Wirkungsbereich des Richtplans, sind aber im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen umzusetzen.

Stand / Übersicht

Im Aargau bestehen die folgenden Golfplätze: Frick / Hornussen (9 Loch), Oberentfelden (18 Loch), Rheinfelden (9 Loch) und Schinznach-Bad (9 Loch). Diese und weitere bestehende Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Fussball- und Tennisplätze, Schiessanlagen) gehören zur Ausgangslage und bedürfen keiner zusätzlichen Richtplanbeschlüsse.

§ 30 Abs. 3 – 4 ABauV

Freizeit- und Sportanlagen mit deutlichen Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus sind regional abzustimmen, zu koordinieren und räumlich zu konzentrieren (Konzentrationsgebot), um die Belastung der Landschaft und der Natur zu minimieren und eine effiziente und angemessene Erschliessung zu gewährleisten. Hierfür eignet sich unter anderem der Regionale Sachplan. Für Golfplätze und allfällige weitere Vorhaben mit Richtplanvorbehalt ist die regionale und räumliche Abstimmung im Rahmen des Richtplanverfahrens zu prüfen und sicherzustellen.

Art. 1 RPG
umweltAARGAU 2017
§ 12a BauG

Freizeitnutzungen im Wald werden in Richtplankapitel L 4.3 behandelt.

Richtplanpflichtige Freizeit- und Sportanlagen im Siedlungsgebiet ~~gemäss Kapitel S 1.2~~ werden im Richtplankapitel S 3.2 aufgeführt

Vermehrt werden temporäre Grossanlässe (~~Rasenrennen,~~ Springkonkurrenzen, Open-Air-Konzerte usw.) durchgeführt, die zu Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie zu Eingriffen in den Boden und die Landschaft führen. ~~Der Richtplanbeschluss betrifft nur die regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässe.~~ Die erforderlichen Schutzmassnahmen unterstehen nicht dem Wirkungsbereich des Richtplans, sind aber im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen umzusetzen.

~~§ 30 Abs. 3 – 4 ABauV~~
~~§ 49 Abs. 4 – 5 BauV~~

Stand / Übersicht

Im Aargau bestehen die folgenden Golfplätze: Frick/Hornussen (9 Loch), Oberentfelden (18 Loch), Rheinfelden (9 Loch) und Schinznach-Bad (9 Loch). Diese und weitere bestehende Freizeit- und Sportanlagen gehören zur Ausgangslage ~~(zum Beispiel Fussball- und Tennisplätze, Schiessanlagen) und bedürfen keiner zusätzlichen Richtplanbeschlüsse.~~ Die Kriterien für die Festsetzung neuer Golfplätze im Richtplan sowie für die Realisierung neuer regionaler Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets (zum Beispiel Zoos/Tierparks, Campingplätze, Rodelbahnen, Ausflugsrestaurant, Erholungs-zonen, Reitsportanlagen) sind den Beschlüssen zu entnehmen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Freizeit- und Sportanlagen sind im Rahmen des Bundesrechts abgestimmt auf die Besucherzahlen an gut erschlossenen Lagen in der Nähe der Nutzer zu realisieren, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse besteht. Dazu erforderliche Spezialzonen sind auf der Basis eines regionalen Konzepts in der Regel in den urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen auszu-scheiden. Je nach Nutzung, Lage und Einzugsgebiet ist eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erforderlich.
- B. Empfindliche Räume sind beim Bau von Freizeit- und Sportanlagen sowie bei der Durchführung von regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässen zu schonen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Golfplätze und andere ortsfeste Freizeit- und Sportanlagen

- 1.1 Die folgenden ortsfesten Anlagen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung:
- neue Golfplätze mit 9 und mehr Löchern,
 - Erweiterungen bestehender Golfplätze auf 9 und mehr Löcher,
 - neue motorsportliche Renn- und Trainingsstrecken ausserhalb des Strassennetzes,
 - andere neue grosse Freizeit- und Sportanlagen mit hohem Personenverkehr oder grossen Flächenansprüchen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Freizeit- und Sportanlagen sind im Rahmen des Bundesrechts abgestimmt auf die Besucherzahlen an gut erschlossenen Lagen in der Nähe der Nutzenden zu realisieren, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse besteht. Dazu erforderliche Spezialzonen sind auf der Basis eines regionalen abgestimmten räumlichen Konzeptionskonzepts in der Regel in den urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen auszuschneiden. Je nach Nutzung, Lage und Einzugsgebiet ist eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr Fuss- und Veloverkehr erforderlich.
- B. Empfindliche Räume wie Wildtierkorridore, Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) oder Gebiete mit besonderem ökologischen Wert sind beim Bau von Freizeit- und Sportanlagen freizuhalten sowie bei der Durchführung von regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässen zu schonen.

- C. In Gebieten mit hohem Aufkommen an Besuchenden und erheblichem Abstimmungsbedarf der Schutz- und Erholungsinteressen unterstützt der Kanton die Gemeinden und Regionalplanungsverbände bei Massnahmen zur Lenkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Golfplätze und andere ortsfeste Freizeit- und Sportanlagen

- 1.1 Die folgenden ortsfesten Anlagen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung:
- neue Golfplätze mit 9 und mehr Löchern,
 - Erweiterungen bestehender Golfplätze auf 9 und mehr Löcher,
 - neue dauerhafte motorsportliche Renn- und Trainingsstrecken ausserhalb des Strassennetzes,
 - andere neue grosse Freizeit- und Sportanlagen mit hohem Personenverkehr oder grossen Flächenansprüchen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG.

- 1.2 Nebst Nachweis der übergeordneten planungsrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der Interessenabwägung namentlich darzulegen, dass das Vorhaben
- einem öffentlichen Interesse an der Erholungsinfrastruktur entspricht,
 - die extensive Erholungsnutzung (Wandern, Veloverkehr etc.) nicht einschränkt,
 - die negativen Auswirkungen (insbesondere Lärm- und Lichtemissionen) auf ein Minimum beschränkt,
 - die öffentliche Zugänglichkeit sicherstellt,
 - die Rückbaupflicht und Wiederherstellung bei Betriebsaufgabe nach Massgabe der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gewährleistet (Sicherstellung der Rückbaukosten).

- 1.3 Für die Vorhaben sind in der Nutzungsplanung bedingte Zonen gemäss Art. 18 RPG mit einer Frist von maximal 10 Jahren für die Fertigstellung der Bauten und Anlagen ab dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats festzulegen, andernfalls wird der Richtplan mittels Fortschreibung wieder in den Zustand vor der Richtplananpassung zurückgeführt.

1.2 Vorhaben:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand	Planquadrat
keine			

^a Mit der Realisierung des Vorhabens reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.

^b Wird mit der Realisierung der Golfanlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem jeweiligen Richtplanbeschluss des Grossen Rats begonnen (exklusive Rechtsmittelverfahren), ist die Standortfestsetzung für den Golfplatz aufgehoben; der Richtplanbeschluss und die Richtplan-Gesamtkarte werden durch Fortschreibung angepasst.

1.4 Mit der Realisierung neuer Golfplätze reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (FFF, Richtplankapitel L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.

1.5 Vorhaben:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand	Planquadrat
keine			

^a Mit der Realisierung des Vorhabens reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.

^b Wird mit der Realisierung der Golfanlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem jeweiligen Richtplanbeschluss des Grossen Rats begonnen (exklusive Rechtsmittelverfahren), ist die Standortfestsetzung für den Golfplatz aufgehoben; der Richtplanbeschluss und die Richtplan-Gesamtkarte werden durch Fortschreibung angepasst.

2. Ortsfeste Freizeit- und Sportanlagen mit regionalen Auswirkungen

2.1 Standorte von Freizeit- und Sportanlagen mit überkommunalen Auswirkungen (Verkehr/Erschliessung, Lärm, Licht, Landschaftsbild) bedürfen einer regional abgestimmten räumlichen Konzeption (beispielsweise eines regionalen Sachplans) und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Entwicklungsgebiete Landwirtschaft

L 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag
Die Aargauer Landwirtschaft passt sich laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an. Die Nutzflächen und Tierbestände der Haupterwerbsbetriebe werden grösser. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Raum und Umwelt nehmen tendenziell zu.

Bauvorhaben der Landwirtschaft kollidieren vermehrt mit den Anliegen der Siedlungsentwicklung und den kantonalen Freihalteinteressen (Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürtel, Wildtierkorridore, Hochwasserschutz). Der Handlungsspielraum für gute Gesamtlösungen wird durch die Eigentumsverhältnisse zusätzlich eingeschränkt.

Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag an die Wohlfahrt, der über ihre ökonomische Bedeutung hinausgeht. Von diesen Leistungen profitiert die ganze Bevölkerung. Um diese Leistungen zu unterstützen, sind für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen die planerischen Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu schaffen. Der Landwirtschaft muss genügend unternehmerischer Handlungsspielraum geboten werden.

landwirtschaftAARGAU,
2007, Strategie 9

Entwicklungsgebiete Landwirtschaft
Speziallandwirtschaftszonen und
Entwicklungsstandorte Landwirtschaft

L 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag
Die Aargauer Landwirtschaft passt sich laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an. Die Nutzflächen und Tierbestände der Haupterwerbsbetriebe werden grösser. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Raum und Umwelt nehmen tendenziell zu. Zunehmende klimatische Veränderungen und Extremereignisse, steigende gesellschaftliche Ansprüche bezüglich Verfügbarkeit und Qualität der Produkte im Konsens mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen verlangen laufend nach neuen Produktionsformen und -systemen, um den Landwirtschafts- und den produzierenden Gartenbaubetrieben eine wirtschaftliche Produktion zu ermöglichen.

Die Produktion in Pflanzenbau, insbesondere im Beeren-, Gemüse- und Obstbau erfordert vermehrt einen Witterungs- und Insektenschutz von der Pflanzung bis zur Ernte. Die Produktion im vollständig geschützten Anbau gilt gemäss der aktuellen Rechtsprechung als bodenunabhängig.

Die Produktion in Tierhaltung erfordert aufgrund der gesellschaftlichen Ansprüche bezüglich Tierwohl und Umwelt sowie der ökonomischen Rahmenbedingungen zunehmend neue Stallsysteme. Dem Stand der Technik entsprechende Tierhaltungsanlagen haben oftmals Ersatz- oder Neubauten mit grösseren Beständen zur Folge. Der Einzelbetrieb stösst im Zug dieses Strukturwandels vermehrt an die Grenzen der inneren Aufstockung.

Bauvorhaben der Landwirtschaft kollidieren vermehrt mit den Anliegen der Siedlungsentwicklung und den kantonalen Freihalteinteressen (Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürtel, Wildtierkorridore, Hochwasserschutz). Der Handlungsspielraum für gute Gesamtlösungen wird durch die Eigentumsverhältnisse zusätzlich eingeschränkt.

Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern.

Art. 1 RPG

Für die Festlegung von Zonen für die bodenunabhängige Produktion nach Art. 16a Absatz 3 RPG sind die Ziele und Grundsätze nach Art. 1 und 3 RPG massgebend.

Art. 38 RPV

Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag an die Wohlfahrt, der über ihre ökonomische Bedeutung hinausgeht. Von diesen Leistungen profitiert die ganze Bevölkerung. Landwirtschaft Aargau leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft. Regionale Wertschöpfung, Ressourceneffizienz, Ernährungssicherheit und Innovation sind wesentliche Eckpfeiler dieser Förderung. Um diese Leistungen zu unterstützen, sind für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen die planerischen Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu

landwirtschaftAARGAU,
2007, Strategie 9
LWAG2030

Herausforderung

Landwirtschaftliche Bauvorhaben mit erheblichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen angemessen auf die Zielsetzungen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung abgestimmt werden.

(...*)

Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen. Bei planungspflichtigen Vorhaben zu bestehenden Landwirtschaftsbetrieben können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

Für zukünftige, planungspflichtige aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) bezeichnen. Diese Standorte müssen auf die übergeordneten Interessen abgestimmt werden. Dies setzt eine ausführliche Untersuchung im Sinne einer landwirtschaftlichen Planung über sämtliche Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde voraus. Bei der Festlegung der Entwicklungsstandorte sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Entwicklungsstandorte werden für einen oder mehrere bestimmte Betriebe oder Bauvorhaben ausgeschieden oder sie befinden sich auf Land der öffentlichen Hand. Die Präzisierungen der allgemeinen Nutzungsplanung können soweit notwendig später anhand eines konkreten Projekts in einem Sondernutzungsplanverfahren festgelegt werden.

schaffen. Der Landwirtschaft muss genügend unternehmerischer Handlungsspielraum geboten werden.

Eine gute räumliche Abstimmung nach Massgabe der Raumplanung und die Wahl des richtigen Standorts sind der Schlüssel zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der Betriebe. Sie schaffen Planungs- und Investitionssicherheit.

Es ist in erster Linie an den Gemeinden, auf Basis der Vorgaben von Bund und Kanton die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Anforderungen zu erfüllen und den Landwirtschaftsbetrieben ein sachgerechtes und wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen.

Herausforderung

Landwirtschaftliche Bauvorhaben mit erheblichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen angemessen auf die Zielsetzungen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung abgestimmt werden.

(...*)

Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen (vgl. Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszonen, Kanton Aargau, 2020). ~~Bei planungspflichtigen Vorhaben zu bestehenden Landwirtschaftsbetrieben können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen. Dies setzt in jedem Fall ein konkretes Projekt voraus (Vorprojekt).~~

Für zukünftige, planungspflichtige aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) bezeichnen. Diese Standorte müssen auf die übergeordneten Interessen abgestimmt werden. Dies setzt eine ausführliche Untersuchung im Sinne einer landwirtschaftlichen Planung über sämtliche Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde voraus. ~~Bei der Festlegung der Entwicklungsstandorte sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Entwicklungsstandorte werden für einen oder mehrere bestimmte Betriebe oder Bauvorhaben ausgeschieden oder sie befinden sich auf Land der öffentlichen Hand. Die Präzisierungen der allgemeinen Nutzungsplanung können soweit notwendig später anhand eines konkreten Projekts in einem Sondernutzungsplanverfahren festgelegt werden. Die Gemeinden können damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Präzisierung nach einer entsprechenden Konkretisierung des Vorhabens in einem Sondernutzungsplanverfahren schaffen.~~

Die Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen oder ESL setzt eine umfassende Abwägung mit den übergeordneten raumplanerischen Interessen und eine Untersuchung im ganzen Perimeter der Gemeinde voraus. Zudem sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Speziallandwirtschaftszonen oder ESL werden für einen oder mehrere entsprechend geprüfte Betriebe beziehungsweise Vorhaben festgelegt.

Die Standorteignung aus betrieblicher Sicht und entsprechend den raumplanerischen Voraussetzungen ist in der Regel mit einem auf die relevanten Prüfbelange abgestimmten Betriebskonzept nachzuweisen. Gegebenenfalls sind auch Landumlegungen zu prüfen. Zudem ist nachzuweisen, dass das Land für das geplante Vorhaben zu gegebener Zeit auch verfügbar ist und eine flächensparende Nutzung sichergestellt ist.

Die Gemeinden können bei konkretem Bedarf und wesentlich geänderten Betriebsverhältnissen unter Beachtung der kantonalen Freihalteinteressen auch neue, in der Gesamtplanung noch nicht berücksichtigte Standorte in der Nutzungsplanung einer Speziallandwirtschaftszone zuweisen.

(...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Stand / Übersicht

Bisher wurden insbesondere koordiniert mit Meliorationen in einigen Gemeinden Entwicklungsstandorte festgelegt. Die Erfahrungen sind sehr positiv. Mit der Verankerung dieses Vorgehens im Richtplan wird eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Die einzelnen Entwicklungsgebiete Landwirtschaft bedürfen damit keiner Festlegung in der Richtplankarte.

Bei Bauvorhaben oder Planungen der Landwirtschaft kann der Regierungsrat finanzielle und personelle Ressourcen einsetzen, wenn dadurch die kantonalen Freihalteinteressen besser geschützt werden können.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. (...) Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV erfolgt über Speziallandwirtschaftszonen, Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan.
- B. Die landwirtschaftlichen Bauvorhaben sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen und der kantonalen Interessen zu optimieren.

Die Gemeinden können bei konkretem Bedarf und wesentlich geänderten Betriebsverhältnissen unter Beachtung der kantonalen Freihalteinteressen auch neue, in der Gesamtplanung noch nicht berücksichtigte Standorte in der Nutzungsplanung einer Speziallandwirtschaftszone oder einem ESL zuweisen.

(...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Stand / Übersicht

Bisher wurden insbesondere koordiniert mit Meliorationen in einigen Gemeinden Entwicklungsstandorte festgelegt. Die Erfahrungen mit Speziallandwirtschaftszonen und ESL sind sehr insgesamt positiv. Sie schaffen Planungs- und Investitionssicherheit. Mit der Harmonisierung der Verfahren für ESL und Speziallandwirtschaftszonen und konkreteren Vorgaben für die Umsetzung kann die frühzeitige Festlegung des richtigen Standorts für die Entwicklung des Betriebs weiter verbessert werden. Mit der Verankerung dieses Vorgehens im Richtplan wird eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Die einzelnen Entwicklungsgebiete Landwirtschaft bedürfen damit keiner Festlegung in der Richtplankarte.

Bei Bauvorhaben oder Planungen der Landwirtschaft kann der Regierungsrat finanzielle und personelle Ressourcen einsetzen, wenn dadurch die kantonalen Freihalteinteressen besser geschützt werden können.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. (...) Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 Raumplanungsverordnung (RPV) erfolgt über Speziallandwirtschaftszonen, oder Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan mit der anschließenden Präzisierung, die im Gestaltungsplanverfahren umgesetzt werden kann.
- B. Vorhaben in Speziallandwirtschaftszonen oder Entwicklungsstandorten Landwirtschaft sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen und der kantonalen Interessen zu optimieren.

Art. 34, Abs. 1 RPV

Planungsanweisung und örtliche Festlegung**1. Speziallandwirtschaftszonen / Entwicklungsstandorte Landwirtschaft****1.1 (...*)****1.2 (...*)**

1.3 Die Gemeinden bezeichnen für planungspflichtige Bauvorhaben in der kommunalen Nutzungsplanung für konkrete Projekte Speziallandwirtschaftszonen, für zukünftig vorgesehene Projekte Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL). (...*)

Für planungspflichtige Bauvorhaben angrenzend an den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

1.4 Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung (...*) erforderlich.

Die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.*

1.5 Sind kantonale Freihalteinteressen betroffen, ist die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen oder Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) im Bereich bestehender Betriebe oder Siedlungsgebiete möglich. Dies setzt ein Vorgehen gemäss Planungsanweisung Kapitel L2.3, Beschluss 1.4 voraus.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisung und örtliche Festlegung**1. Speziallandwirtschaftszonen / Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL)****1.1 (...*)**

Die Gemeinden erheben im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung die Entwicklungsabsichten aller aktiven Landwirtschafts- und produzierenden Gartenbaubetriebe im Planungssperimeter in Bezug auf die bodenunabhängige Produktion.

1.2 (...*)

Bei der Überprüfung von Nutzungsplänen ist bei bestehenden Betrieben mit bodenunabhängigen Produktionsformen, die nach aktueller Rechtsprechung die Grenze der inneren Aufstockung überschreiten, die Festlegung eines ESL oder einer Speziallandwirtschaftszone zu prüfen.

1.3 Die Gemeinden bezeichnen für planungspflichtige Bauvorhaben in der kommunalen Nutzungsplanung für konkrete Projekte Speziallandwirtschaftszonen, für zukünftig vorgesehene Projekte ESL. (...*)

Für planungspflichtige Bauvorhaben angrenzend an den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

1.4 Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung (...*) erforderlich.

Bestehen Entwicklungsabsichten für eine über die innere Aufstockung hinausgehende bodenunabhängige Produktion, ist mit einem auf die relevanten Prüfbelange abgestimmten Betriebskonzept nachzuweisen, dass sich der geprüfte Standort hinsichtlich der berührten räumlichen Interessen sowie aus betrieblicher Sicht eignet. Zudem ist auszuweisen, dass das Land für das geplante Vorhaben zu gegebener Zeit verfügbar und eine flächensparende Nutzung sichergestellt ist.

Die Ausscheidung von ESL und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.

1.5 Sind kantonale Freihalteinteressen betroffen, ist kann die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen oder ESL im Bereich bestehender Betriebe oder Siedlungsgebiete geprüft werden möglich. Dies setzt ein Vorgehen gemäss Planungsanweisung Kapitel L2.3, Beschluss 1.4 in jedem Fall eine Untersuchung im ganzen Perimeter der Gemeinde voraus. Dabei sind auch überkommunale Lösungen zu prüfen. In Landschaften von kantonaler Bedeutung ist gemäss Richtplankapitel L 2.3, Planungsanweisung 1.4 vorzugehen.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

- Änderungen wie folgt markiert:
- neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
 - zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Strukturverbesserungen

L 3.3

Strukturverbesserungen

L 3.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Bund und Kantone fördern die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, um vorteilhaftere Rahmenbedingungen für wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe, nachhaltige Produktionsverfahren und die Ausdehnung der ökologischen Ausgleichsflächen zu schaffen. Darunter fallen die multifunktional gestalteten, den spezifischen räumlichen und natürlichen Gegebenheiten angepassten Bodenverbesserungen wie Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen. Sie werden vermehrt multifunktional für die zweckmässige Nutzungs- und Eigentumsordnung sowie für die Bedürfnisse von Natur und Landschaft eingesetzt.

Art. 87 ff. LwG
§§ 72 ff. BauG

Herausforderung

Bei Bodenverbesserungen sind verschiedenste Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die optimale Integration aller – teilweise nur schwer miteinander zu vereinbarenden – Ziele und Verfahren sowie die Ausführung stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

Die Behörden sind verpflichtet, die Vernetzung der Lebensräume, zum Beispiel über wichtige Wildtierkorridore und Ausbreitungsachsen, zu berücksichtigen.

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft sind für die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse von grosser Bedeutung, tragen zur Erreichung ökologischer und raumplanerischer Ziele bei und werten die Landschaft auf. Die Erstellung, Erhaltung und Verbesserung der Basisinfrastrukturen leisten einen wertvollen Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion.

Bund und Kantone fördern die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, um vorteilhaftere Rahmenbedingungen für wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe, nachhaltige Produktionsverfahren und die Ausdehnung der ökologischen Ausgleichsflächen zu schaffen. Darunter fallen die multifunktional gestalteten, den spezifischen räumlichen und natürlichen Gegebenheiten angepassten ~~Bodenverbesserungen wie Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen~~ **Strukturmassnahmen**. Sie werden ~~vermehrt~~ multifunktional für die zweckmässige Nutzungs- und Eigentumsordnung sowie für die Bedürfnisse von Natur und Landschaft eingesetzt.

Art. 87 ff. LwG
§§ 72 ff. BauG
Art. 14 ff. SVV
§§ 7 ff. LwG AG

Die Revitalisierung von Fliessgewässern, insbesondere von eingedolten Gewässern, kann zur Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen und Grundeigentum führen. Entsprechend sind bei Revitalisierungen der Nutzen für die Natur und die Landschaft, aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Dieselbe gegenseitige Abstimmung gilt beim Bau von neuen Infrastrukturanlagen wie **Verkehrsträger und Erschliessungswerken**.

Art. 38a GSchG
Art. 41 ff. GSchV

Herausforderung

~~Bei Bodenverbesserungen sind verschiedenste Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die optimale Integration aller – teilweise nur schwer miteinander zu vereinbarenden – Ziele und Verfahren sowie die Ausführung stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten.~~

~~Die Behörden sind verpflichtet, die Vernetzung der Lebensräume, zum Beispiel über wichtige Wildtierkorridore und Ausbreitungsachsen, zu berücksichtigen.~~

Der ländliche Raum wird in vielfältigster Weise genutzt. Damit sind auch verschiedenste Interessen zu berücksichtigen. Die Instrumente der Strukturverbesserungen können helfen, im Dialog gute Lösungen zu entwickeln.
Aufgrund des Klimawandels wird die Schweizer Landwirtschaft immer abhängiger von der Bereitstellung der Ressource Wasser. Damit Qualität und Quantität des inländischen Produkteangebots sichergestellt werden kann, braucht es einen effizienten Umgang mit der Ressource Wasser und die dafür notwendige Infrastruktur. Die **Strukturverbesserungsmassnahmen** spielen hier eine zentrale Rolle.

Stand / Übersicht

Im Interesse einer rationellen und kostensparenden Bewirtschaftung, der Sicherung des Eigentums und der ökologischen Aufwertung sind Bodenverbesserungen geplant oder in Ausführung. Über den Stand der Vorhaben gibt die laufend nachgeführte Übersichtskarte der Landwirtschaft Aargau Auskunft.

Stand Dezember 2024:

Gemeinde / Objekt(e)	Stand / Phase
Abtwil (ca. 315 ha)	Bauphase
Ehrendingen / Ortsteil Oberehrendingen (260 ha)	Neuzuteilung / Bauphase
Eiken (454 ha)	Generelles Projekt (Genehmigungsverfahren)
Küttigen (ca. 400 ha)	Bauphase
Moosleerau (ca. 290 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Othmarsingen (ca. 140 ha)	Generelles Projekt
Reitnau / Ortsteile Attelwil und Reitnau (ca. 468 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Staffelbach (ca. 170 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Würenlos (140 ha)	Bauphase

Um die nötigen finanziellen Mittel auf Kantons- und Bundesebene rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können, sind langfristige Planungen und Strategien notwendig. Dazu ist auch die Übersicht über die vorhandenen Infrastrukturanlagen und deren Zustand unerlässlich.

Ein wesentlicher Fokus der Strukturverbesserungsmassnahmen muss auf den Werterhalt der bestehenden baulichen Anlagen (Drainagen, Weganlagen, Pumpwerke etc.) gelegt werden. Die grossen Investitionen, zum Teil auch durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen, sollen langfristig ihre Wirkung zeigen.

Die Berücksichtigung der vielseitigen Ansprüche und Anforderungen an das begrenzte Kulturland setzen voraus, dass bei erheblichen raumwirksamen Eingriffen im betroffenen Perimeter die Projektverantwortlichen für eine Vorplanung durch die zuständigen Organe sorgen. Diese erfolgt im Regelfall in Zusammenarbeit mit Landwirtschaft Aargau. Die Vorplanung dient der Abklärung, ob eine Strukturverbesserung überhaupt sinnvoll und möglich ist: Problemanalyse, Lösungsvorschläge, grobe Kostenschätzung und Perimeterabklärungen sind zentrale Bestandteile des Auflageprojekts.

Stand / Übersicht

Im Interesse einer rationellen, flächen- und kostensparenden Bewirtschaftung, der Sicherung des Eigentums und der ökologischen Aufwertung sind Bodenverbesserungen geplant oder in Ausführung. Über den Stand der Vorhaben gibt die laufend nachgeführte und online zugängliche Übersichtskarte der Landwirtschaft Aargau Auskunft.

Stand Dezember 2023:

Gemeinde / Objekt(e)	Stand / Phase
Abtwil (ca. 315 ha)	Bauphase
Ehrendingen / Ortsteil Oberehrendingen (260 ha)	Neuzuteilung / Bauphase
Eiken (454 ha)	Generelles Projekt (Genehmigungsverfahren)
Küttigen (ca. 400 ha)	Bauphase
Moosleerau (ca. 290 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Othmarsingen (ca. 140 ha)	Generelles Projekt
Reitnau / Ortsteile Attelwil und Reitnau (ca. 468 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Staffelbach (ca. 170 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Würenlos (140 ha)	Bauphase

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Die Vorplanung gibt Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Kosten des Projekts.

B. Mit dem generellen Projekt wird die materielle Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen vorgenommen.

C. Die Vernetzung der Lebensräume wird sichergestellt.

Örtliche Festlegungen

1. **Strukturverbesserungen**

1.1 Folgende Strukturverbesserungen sind in Vorbereitung oder durch das Generelle Projekt bereits abgestimmt und werden bis zum Abschluss als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Planquadrat
Abtwil	J10
Ehrendingen	J3
Eiken	E2
Küttigen	E5
Moosleerau	F8/F9
Othmarsingen	H6
Reitnau	F9
Staffelbach	F8
Würenlos	K4

Richtplan-Gesamtkarte

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Die Vorplanung gibt Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, **Konzept**, Umfang und Kosten des Projekts **zur Strukturverbesserung**.

B. Mit dem generellen Projekt wird die materielle Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen vorgenommen.

C. Die **nachhaltige, flächensparende und rationelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die** Vernetzung der Lebensräume **sowie die Biodiversität wird werden** sichergestellt.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. **Strukturverbesserungen: Vororientierung**

1.1 Folgende Strukturverbesserungen sind in Vorbereitung oder durch das Generelle Projekt bereits abgestimmt und werden bis zum Abschluss als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Planquadrat
Abtwil	J10
Ehrendingen	J3
Eiken	E2
Küttigen	E5
Moosleerau	F8/F9
Othmarsingen	H6
Reitnau	F9
Staffelbach	F8
Würenlos	K4

Richtplan-Gesamtkarte

2. Strukturverbesserungen bei Wasserbau- oder Infrastrukturprojekten

2.1 Bei raumwirksamen Vorhaben wie wasserbaulichen Massnahmen (Hochwasserschutz, Revitalisierungen, Ausdolungen von Gewässern) oder Infrastrukturprojekten (Strasse, Schiene, Trinkwasser, Abwasser, Energie etc.), die eine erhebliche Verminderung des Kulturlands zur Folge haben und/oder die Bewirtschaftungsstruktur beeinträchtigen, sorgen die Projektverantwortlichen für die Durchführung einer Vorplanung durch die zuständigen Organe.

NEUES KAPITEL
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen sind wie folgt markiert:
neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen

bisher in Kapitel L 1.4, gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)

Schutzwald

L 4.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen.

Art. 74 Abs. 1 BV

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.

Art. 19 WaG

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher.

Art. 20 Abs. 1 und 5 WaG

Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten.

§ 25 Abs. 2 AWaG

Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung.

Art. 15 WaV

In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.

Art. 18 Abs. 2 WaV

Die forstliche Planung setzt die Ziele des Waldgesetzes und anderer Gesetze um. Liegen aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen im Schutzwald, findet bei der Festlegung von Massnahmen eine Interessenabwägung statt. Schutzwaldeingriffe berücksichtigen die Zielsetzungen von wertvollen Lebensräumen und tragen in der Regel zu deren Aufwertung bei.

Über das Naturschutzprogramm Wald gesicherte Naturwaldreservate und Altholzinseln (vgl. Richtplankapitel L 4.1) erfüllen in der Regel die Anforderungen an die Schutzwirkung gegen Hangrutsche und gerinnerelevante Prozesse.

Herausforderung

Wälder können erheblich zum Schutz vor Steinschlag, oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor gerinnerelevanten Prozessen beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte "schadenrelevante Prozessflächen im Wald" ausgeschieden.

Der Kanton bezeichnet den Schutzwald und führt diesen insbesondere bei Veränderungen im Schadenpotenzial nach. Die Schutzwaldpflege basiert auf dem Zusammenhang zwischen Risikominderung und Waldzustand. Mit der Schutzwaldpflege wird sichergestellt, dass die Wirkung auf die Gefahrenprozesse möglichst gross und das Risiko von Schäden minimiert wird. Einen vollständigen Schutz vor Naturgefahren gibt es jedoch nicht, es verbleibt ein Restrisiko.

Die Schutzwaldpflege soll im Rahmen von Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern umgesetzt werden. Im Ausnahmefall kann der Kanton die notwendigen forstlichen Massnahmen anordnen, da er gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) verpflichtet ist, eine minimale Pflege in Schutzwäldern sicherzustellen.

Die Schutzwaldpflege in Naturwaldreservaten und Altholzinseln bedarf der vertieften Prüfung im Einzelfall und der Beschränkung auf das zwingend Notwendige. Ein allfälliger Handlungsbedarf ist gemäss der BAFU-Vollzugshilfe "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS" nachzuweisen.

Die Gemeinden und/oder weitere Nutzniessende tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten der Schutzwaldpflege im Umfang von maximal 20 % der Gesamtkosten.

Stand / Übersicht

Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 2'750 ha Wald oder 5,6 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Schutzwälder sind so zu bewirtschaften, dass sie eine bestmögliche Wirkung gegenüber den Naturgefahren Steinschlag, Rutschungen und gerinnerelevante Prozesse sicherstellen. Durch eine fachgerechte Schutzwaldpflege wird das Risiko von Schäden minimiert.

B. Der Kanton leistet Abgeltungen an die Kosten der Schutzwaldpflege. Nutzniessende haben sich an den Kosten zu beteiligen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1.1 Der Schutzwald wird festgesetzt.

1.2 Änderungen der Schutzwaldflächen bis zu einer Fläche von 30 ha pro Schutzwaldobjekt erfolgen als Fortschreibung. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

1.3 Der Kanton stellt eine minimale Schutzwaldpflege sicher.

1.4 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) und Schutzwälder können sich überlagern. Schutzwaldeingriffe in vertraglich gesicherten Naturwaldreservaten und Altholzinseln sind nur in Ausnahmefällen bei ausgewiesenem Handlungsbedarf zulässig.